

Der Bundesminister der Justiz
— 4011/6 — 1 — 20 466/65 —

Bonn, den 26. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten**
Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964**
— **Drucksache IV/2823** —

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 lege ich den anliegenden Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten vor.

Dr. Bucher

Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Einleitung	5
B. Strafverfolgung durch die Besatzungsmächte	6
I. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg	6
II. Die Verfahren vor den Gerichten der einzelnen Besatzungsmächte	7
1. Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika	7
2. Britische Gerichte	9
3. Französische Gerichte	10
4. Sowjetrussische Gerichte	10
III. Gnadenerweise in den drei westlichen Besatzungszonen	11
IV. Die Regelung des Überleitungsvertrages	11
C. Strafverfahren im Ausland	12
D. Strafverfolgung durch deutsche Justizbehörden in der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin	13
I. Statistik	13
II. Die Waldheim-Prozesse	15
III. Die sowjetzonale Justiz ab 1951	15
IV. Das sowjetzonale Gesetz zur Verlängerung der Verjährungsfrist vom 1. September 1964	15
E. Strafverfolgung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland	16
I. Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit	16
II. Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10	16
III. Verfahren nach deutschem Strafrecht	17
IV. Auslieferung von ins Ausland geflüchteten Tätern	19
V. Der Stand der Verfahren, gegliedert nach folgenden Tatkomplexen:	20
A. Ausschaltung politischer Gegner nach der Machtübernahme	20
B. Straftaten anlässlich der sogenannten Röhms-Revolution 1934	20
C. Verfahren wegen Straftaten in Konzentrationslagern	21
1. KZ Auschwitz	21
2. KZ Belzec	21
3. KZ Bergen-Belsen	21
4. KZ Buchenwald	21
5. KZ Dachau	22

	Seite
6. KZ Dora „Mittelbau“ bei Nordhausen	22
7. KZ Emslandlager (Esterwegen/Papenburg)	22
8. KZ Flossenbürg	23
9. KZ Groß-Rosen	23
10. KZ Hinzert	23
11. KZ Neue Bremm	23
12. KZ Kulmhof (Chelmno)	23
13. KZ Majdanek	23
14. KZ Mauthausen	23
15. KZ Natzweiler-Strutthof	24
16. KZ Neuengamme	24
17. KZ Ravensbrück	24
18. KZ Sachsenhausen-Oranienburg	24
19. KZ Sobibor	24
20. KZ Stutthof	24
21. KZ Treblinka	25
22. Andere Konzentrationslager	25
D. Sogenannte „Kristall-Nacht“ im November 1938	25
E. Euthanasie-Aktionen	25
F. Oberste Reichsbehörden sowie Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, insbesondere das Reichssicherheitshauptamt	26
G. Einsatzgruppen und -kommandos, deutsche Dienststellen in Polen und Rußland	32
H. Taten im übrigen Ausland	32
J. Straftaten gegen Kriegsgefangene	33
K. Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliches Verfahren	33
L. Tötung von Widerstandskämpfern	33
M. Denunziationen	33
N. Verbrechen an Fremdarbeitern	33
O. Taten kurz vor und nach dem Zusammenbruch 1945	33
P. Sonstige Verfahren	33
Q. Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte	34
VI. Die Auswertung inländischer und ausländischer Archive	34
F. Die Aufrufe der Bundesregierung vom 20. November 1964 und des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964	36
1. Wortlaut der Aufrufe	36
2. Einzelanzeigen	36
G. Ergebnis	37

A.

Einleitung

Am 9. Dezember 1964 hat der Deutsche Bundestag folgenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 8. Dezember 1964 (Drucksache IV/2823) angenommen:

In voller Anerkennung der von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Verfolgung und Aufklärung der Massenmorde in der NS-Zeit geleisteten Arbeit und in besonderer Würdigung der von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorgenommenen Überprüfung mit dem Ziel, diese Mordtaten zu sühnen und alle dafür Verantwortlichen und daran Schuldigen der gerechten Bestrafung zuzuführen, fordert der Deutsche Bundestag eine verstärkte und beschleunigte Fortsetzung dieser Anstrengungen, um in allen erfaßbaren Fällen eine rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung zu erreichen. Er schließt sich dem Aufruf der Bundesregierung vom 20. November 1964 nachdrücklich an und hofft, daß alle, bei denen sich Material zur Aufklärung solcher Mordtaten befindet, es umgehend den deutschen Behörden zur Verfügung stellen.

Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich mit den Regierungen der Bundesländer Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen folgenden Inhalts zu erreichen:

1. Das gesamte Dokumentationsmaterial über Mordtaten aus der NS-Zeit wird systematisch ausgewertet.
2. In diese Prüfung ist alles Material einzubeziehen, soweit es
 - a) im Gebiet der Bundesrepublik vorhanden und noch nicht vollständig gesichtet ist,
 - b) aus den Archiven der sowjetisch besetzten Zone erreichbar ist,
 - c) aus dem Ausland, insbesondere den osteuropäischen Ländern, beschafft werden kann.
3. Die systematische Auswertung wird durch eine zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen vorgenommen.
Diese soll ohne Rücksicht auf den Begehungsort zuständig sein für die Untersuchung aller Mordtaten einschließlich Anstiftung und Beihilfe im Bereich der Behörden und Dienststellen der früheren deutschen Reichsregierung und nationalsozialistischen Spitzenorganisationen.
4. Der Bundesminister der Justiz wird beauftragt, bis zum 1. März 1965 dem Bundestag

zu berichten, ob in allen in Betracht kommenden Mordfällen Ermittlungen eingeleitet sind und die Unterbrechung der Verjährung sichergestellt ist; gegebenenfalls, ob die Bundesregierung bereit ist, die Frage der Verjährungsverlängerung rechtzeitig gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag zu prüfen, falls sie zu der Überzeugung gelangt, daß auf andere Weise eine Strafverfolgung solcher Mordtaten nicht gesichert werden kann.

Auf Grund dieses Beschlusses des Bundestages hielt der Bundesminister der Justiz bereits zwei Tage später, also am 11. Dezember 1964, eine Besprechung mit den Justizministern und -senatoren von neun Ländern ab. In dieser herrschte Übereinstimmung in folgenden Punkten, über die bereits am 20. November 1964 eine Vorbesprechung stattgefunden hatte:

1. Das gesamte Dokumentationsmaterial über Mordtaten aus der NS-Zeit soll so rasch wie möglich systematisch ausgewertet werden.
2. In diese Prüfung ist alles Material einzubeziehen, das
 - a) im Gebiet der Bundesrepublik vorhanden und noch nicht vollständig gesichtet ist,
 - b) aus den Archiven der sowjetisch besetzten Zone erreichbar ist,
 - c) aus dem Ausland, insbesondere den osteuropäischen Ländern, beschafft werden kann.
3. Die systematische Auswertung wird der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg übertragen.

Deren Zuständigkeit soll auch auf Taten mit innerdeutschem Begehungsort erstreckt werden, ausgenommen den Komplex Reichssicherheitshauptamt, der in der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin verbleiben soll, sowie der bereits bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren.

Zur Erfüllung ihrer zusätzlichen Aufgaben soll die Zentrale Stelle personell verstärkt werden.

Die Zentrale Stelle soll umgehend mit den polnischen Behörden wegen der Auswertung der in polnischem Besitz befindlichen Urkunden in Verbindung treten.

4. Die Landesjustizverwaltungen werden den Bundesminister der Justiz rechtzeitig über alle Tatsachen unterrichten, deren Kenntnis für die Er-

stattung des vom Deutschen Bundestag gewünschten Berichts erforderlich ist.

Die Landesregierungen haben diesem Abkommen zugestimmt. Auch die beiden in der Besprechung vom 11. Dezember 1964 nicht vertretenen Länder haben nachträglich ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen erklärt.

Damit dürfte der Auftrag des Bundestages zu Nummer 1 bis 3 des Beschlusses vom 9. Dezember 1964 erfüllt sein. Dem in der Nummer 4 dieses Beschlusses erteilten Auftrag entsprechend wird der nachfolgende Bericht vorgelegt.

Ein Bericht, der sich darauf beschränken wollte, in wörtlicher Ausführung der Nummer 4 des Bundestagsbeschlusses nur darzustellen, ob in allen in Betracht kommenden Mordfällen Ermittlungen eingeleitet sind und die Unterbrechung der Verjährung sichergestellt ist, würde kein zutreffendes Bild vom derzeitigen Stand der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten geben. Gegenüber einer großen Zahl von Personen werden nämlich

bereits anhängige Strafverfahren weit über den 8. Mai 1965 hinaus nicht nur wegen Verdachts des **Mordes**, sondern auch wegen **anderer Verbrechen** fortgesetzt werden, weil rechtzeitig für die Unterbrechung der Verjährung gesorgt worden ist. Dies ist in weiten Kreisen des In- und Auslands unbekannt. Darüber hinaus kann die Frage, welche Komplexe nationalsozialistischer Straftaten noch der Aufklärung bedürfen, nur dann zutreffend beantwortet werden, wenn klargestellt wird, was bisher zur Ahndung dieser Taten unternommen wurde. Hierüber soll der vorliegende Bericht eine möglichst umfassende Übersicht geben.

Die Zahlenangaben im Abschnitt E Abs. V und die Mitteilungen im Abschnitt E Abs. VI waren in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit nur auf Grund umfassender Bemühungen und einer eindrucksvollen Arbeitsleistung aller Landesjustizverwaltungen und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zu beschaffen. Dafür sei ihnen an dieser Stelle der aufrichtige Dank der Bundesregierung ausgesprochen.

B.

Strafverfolgung durch die Besatzungsmächte

Wie bereits in Abschnitt III S. 28 bis 34 der von meinem Hause herausgegebenen und im November 1964 allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugeleiteten Broschüre „Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945“ ausgeführt wurde, behielten die Besatzungsmächte nach dem Zusammenbruch die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten zunächst ausschließlich sich selbst vor.

I. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg

Auf Grund des am 8. August 1945 in London zwischen Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und der Sowjetunion abgeschlossenen „Abkommens über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Mächte der Europäischen Achse“ wurde der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg eingesetzt. Er war zwar ein Gericht der vier Mächte (USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion), aber kein Besatzungsgericht. Die Mitglieder des Gerichts und die Hauptankläger unterstanden unmittelbar ihren Regierungen, nicht dem Kontrollrat.

Vor diesem Gerichtshof wurden 24 Personen wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Außerdem beantragte die Anklage, sechs „Gruppen oder Organisationen“ für verbrecherisch zu erklären.

Sämtliche 24 Angeklagten waren während der nationalsozialistischen Herrschaft in führenden Stel-

lungen des Staates, der Partei oder der Wirtschaft tätig gewesen.

„Reichsorganisationsleiter“ *Dr. Robert Ley* beging vor Beginn der Hauptverhandlung in der Untersuchungshaft Selbstmord.

Das Verfahren gegen *Gustav Krupp von Bohlen und Halbach* wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten abgetrennt.

Von den übrigen 22 Angeklagten wurden 19 durch Urteil vom 1. Oktober 1946 verurteilt, und zwar: zwölf zum Tode, nämlich

Martin Bormann, Reichsleiter und Chef der Parteikanzlei,

Hans Frank, Generalgouverneur von Polen,

Wilhelm Frick, Reichsminister des Innern,

Hermann Göring, Reichsmarschall, Preußischer Ministerpräsident und Reichsluftfahrtminister,

Alfred Jodl, Generaloberst und Chef des Wehrmachtführungsstabes,

Ernst Kaltenbrunner, SS-Obergruppenführer und Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA),

Wilhelm Keitel, Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,

Joachim von Ribbentrop, Reichsaußenminister,

Alfred Rosenberg, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete,

Franz Sauckel, Gauleiter von Thüringen und Reichsbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz,

Arthur Seyß-Inquart, Reichskommissar für die Niederlande,

Julius Streicher, Gauleiter von Franken und Herausgeber des „Stürmer“.

Drei weitere Angeklagte wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt:

Walter Funk, Reichswirtschaftsminister,

Rudolf Heß, Stellvertreter des Führers,

Erich Raeder, Großadmiral und Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Vier Angeklagte wurden zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt:

Karl Dönitz, Großadmiral und Nachfolger Raeders als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, letzter Reichspräsident

(10 Jahre Freiheitsentzug),

Konstantin von Neurath, Reichsaußenminister und Reichsprotektor von Böhmen und Mähren

(15 Jahre Freiheitsentzug),

Baldur von Schirach, Reichsjugendführer und Gauleiter von Wien

(20 Jahre Freiheitsentzug),

Albert Speer, Rüstungsminister

(20 Jahre Freiheitsentzug).

Drei Angeklagte wurden freigesprochen:

Hans Fritsche, Abteilungsleiter im Reichspropagandaministerium,

Franz von Papen, Vizekanzler und später deutscher Botschafter in Österreich und der Türkei,

Hjalmar Schacht, Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister.

Von den zwölf zum Tode Verurteilten wurden zehn hingerichtet, Göring beging Selbstmord, Martin Bormann wurde in Abwesenheit verurteilt.

Von den übrigen Angeklagten befinden sich *Heß*, *von Schirach* und *Speer* heute noch in Spandau in Haft (*von Schirach* wird zur Zeit wegen eines Augenleidens und einer Thrombose in einem britischen Militärlazarett behandelt), *Dönitz* wurde nach Verbüßung seiner Strafe entlassen, *Funk*, *von Neurath* und *Raeder* sind verstorben.

Von den sechs angeklagten Gruppen wurden drei, nämlich das Führerkorps der Partei, die SS sowie Gestapo und SD zu verbrecherischen Organisationen erklärt, nicht dagegen die SA, die Reichsregierung sowie OKW und Generalstab.

II. Verfahren vor den Gerichten der einzelnen Besatzungsmächte

Die in den folgenden Abschnitten 1—4 mitgeteilten Zahlen sind teils der Literatur, teils Unterlagen des Bundesministeriums der Justiz und des Auswärtigen Amtes entnommen. Amtliche Zahlen waren bis zur Drucklegung nicht zu erhalten. Soweit die Zahlen von den Angaben in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945“ (Bonn, Juli 1964) abweichen, beruht dies auf dem Bekanntwerden neuerer Unterlagen.

Während der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg nach dem Vorspruch des Londoner Abkommens in erster Linie dazu bestimmt war, die Taten von Personen abzuurteilen, „für deren Verbrechen ein geografisch bestimmter Tatort nicht gegeben“ war, wurde die Verfolgung der übrigen Beschuldigten den Gerichten der einzelnen Besatzungsmächte überlassen.

Rechtsgrundlage dieser Verfahren war das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 50). Dieses Gesetz hatte — wie es im Vorspruch heißt — den Zweck „in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art ... ermöglicht.“

Artikel II sah vier Tatbestände vor:

Verbrechen gegen den Frieden,

Kriegsverbrechen,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation.

1. Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika

Die US-Militärregierung setzte durch Verordnung Nr. 7 vom 18. Oktober 1946 Militärgerichte zur Aburteilung von Verstößen gegen das KRG 10 ein.

Erwähnt seien hier die **zwölf Verfahren des Nürnberger Militärgerichts**, in denen gegen insgesamt 177 Personen verhandelt wurde, die in Partei, Regierung, Wehrmacht oder Wirtschaft wichtige Stellungen innegehabt hatten. Die einzelnen Prozesse waren:

1. Prozeß gegen Ärzte

Angeklagt waren 23 Personen, größtenteils Ärzte, wegen Mitwirkung am „Euthanasie“-Programm, Vornahme von grausamen und lebensgefährlichen Menschenversuchen und Ermordung von KZ-Häftlingen zur Anlegung einer Skelettsammlung.

Durch Urteil vom 20. August 1947 wurden 7 Angeklagte zum Tode verurteilt und hingerichtet, darunter *Viktor Brack*, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers (Leiter des Euthanasieprogramms), *Karl Brandt*, der Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, und *Wolfram Sievers*, Reichsgeschäftsführer der Gesellschaft „Ahnenerbe“.

5 Angeklagte wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt,

4 Angeklagte zu zeitigen Freiheitsstrafen, darunter die KZ-Ärztin *Herta Oberheuser*.

7 Angeklagte wurden freigesprochen.

2. Prozeß gegen Generalfeldmarschall Milch

Generalfeldmarschall Milch wurde durch Urteil vom 17. April 1947 wegen Mitwirkung am Kriegsrüstungsprogramm (= Zwangsarbeitsprogramm) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, von der An-

klage der Beteiligung an medizinischen Menschenversuchen dagegen freigesprochen.

3. Prozeß gegen Juristen

Angeklagt waren 16 Juristen, von denen einer (Westphal) vor der Hauptverhandlung Selbstmord beging; ein weiterer war nicht verhandlungsfähig.

Durch Urteil vom 4. Dezember 1947 wurden 4 Angeklagte zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, nämlich die Staatssekretäre Schlegelberger und Klemm sowie die Vorsitzenden von Sondergerichten Oeschey und Rothaug. 6 Angeklagte erhielten zeitige Freiheitsstrafen, darunter der ehemalige Oberreichsanwalt Lautz; 4 Angeklagte wurden freigesprochen.

4. Prozeß gegen Angehörige des Wirtschaftsverwaltungshauptamts der SS

Angeklagt waren außer *Oswald Pohl*, dem Leiter des Hauptamtes, 17 weitere Amtsangehörige, vor allem aus der Amtsgruppe D, der die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand.

Oswald Pohl und zwei weitere Angeklagte wurden durch Urteil vom 3. November 1947 zum Tode verurteilt; *Pohl* wurde hingerichtet.

3 Angeklagte erhielten lebenslange,

9 zeitige Freiheitsstrafen.

3 Angeklagte wurden freigesprochen.

5. Prozeß gegen Friedrich Flick

Friedrich Flick und fünf seiner Mitarbeiter wurden der Ausnutzung von Zwangsarbeitern und der Ausraubung von ausländischem Eigentum angeklagt. *Flick* und zwei weitere Angeklagte wurden mit Urteil vom 22. Dezember 1947 zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, die übrigen drei Angeklagten wurden freigesprochen.

6. Prozeß gegen die Leitung der IG-Farbenindustrie A.G.

Angeklagt waren der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Vorstandes und 21 weitere Angehörige des Konzerns. Die Beschuldigung lautete auf Verschwörung zum Angriffskrieg, wirtschaftliche Ausraubung und Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen, Deportierten und KZ-Häftlingen (insbesondere in Auschwitz).

Durch Urteil vom 30. Juli 1948 wurden 13 Angeklagte zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, die übrigen 10 Angeklagten wurden freigesprochen.

7. Prozeß gegen Südost-Generale

In diesem sog. „Geißel-Prozeß“ waren 12 Offiziere rechtswidriger Geiselererschießungen auf dem Balkan angeklagt, darunter die Generalfeldmarschälle *List* und *von Weichs*. Gegen *v. Weichs* wurde das Verfahren wegen Erkrankung abgetrennt; General *Böhme* beging vor Beginn der Hauptverhandlung Selbstmord.

Von den 10 übrigen Angeklagten wurden durch Urteil vom 19. Februar 1948 *List* und *Kuntze* zu lebenslanger,

6 Angeklagte zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt,

2 Angeklagte wurden freigesprochen.

8. Prozeß gegen Angehörige des Rasse- und Siedlungshauptamts der SS und anderer Organisationen

Angeklagt waren 14 Angehörige verschiedener Organisationen, darunter des Rasse- und Siedlungshauptamtes, der Dienststelle „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ und des „Lebensborn e. V.“.

Gegenstand der Anklage war unter anderem die Mitwirkung an der Ausrottung von Polen und Juden sowie der Verschleppung von „rassisch wertvollen“ Kindern aus den besetzten Gebieten zwecks „Eindeutschung“.

Durch Urteil vom 10. März 1948 wurde der Leiter des Amtes „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“, *Ulrich Greifelt*, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt,

12 Angeklagte erhielten zeitige Freiheitsstrafen;

die einzige weibliche Angeklagte wurde freigesprochen.

9. Prozeß gegen Mitglieder von Einsatzgruppen

In diesem Verfahren waren die Leiter der Einsatzgruppen A, B und D, *Heinz Jost*, *Erich Naumann* und *Otto Ohlendorf*, die Führer verschiedener Einsatzkommandos und Offiziere dieser Einheiten wegen der Mordaktionen in den besetzten Ostgebieten angeklagt (vgl. dazu die Broschüre „Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945“, Bonn, Juli 1964, S. 24/25).

Durch Urteil vom 10. April 1948 wurden *Ohlendorf*, *Naumann* und zwölf weitere Angeklagte zum Tode verurteilt, davon wurden drei (*Ohlendorf*, *Naumann* und *Blobel*) hingerichtet, die übrigen wurden begnadigt. Der Angeklagte *Strauch* wurde später an Belgien ausgeliefert und starb 1955 in belgischer Haft. Zwei Angeklagte wurden zu lebenslangen, die übrigen zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt. (Wegen des Schicksals der übrigen Führer von Einsatzgruppen und -kommandos vgl. die oben erwähnte Broschüre S. 74—77).

10. Prozeß gegen Krupp und leitende Angestellte der Firma Krupp

Alfred Krupp von Bohlen und Halbach wurde mit elf leitenden Angestellten der Firma der Verschwörung gegen den Frieden (in diesem Punkt wurden alle Angeklagten freigesprochen), der wirtschaftlichen Ausplünderung ausländischen Eigentums und der Ausnutzung von Zwangsarbeitern beschuldigt.

Durch Urteil vom 31. Juli 1948 wurden *Krupp* und zehn Mitarbeiter zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, einer wurde freigesprochen.

11. Wilhelmstraßen-Prozeß

In diesem Verfahren waren die Minister *Darré*, *Lammers*, *Meißner* und *Schwerin von Krosigk*, die Staatssekretäre *Dietrich*, *Keppler*, *Körner*, *Steen-gracht van Moyland*, *Stuckart* und *von Weizsäcker*, Gauleiter *Bohle*, die SS-Generale *Berger* und *Schellenberg*, der Vizepräsident der Reichsbank *Puhl*, der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amtes in Ungarn *Veesenmayer* und sechs weitere leitende Personen unter der Beschuldigung der Teilnahme an den Verbrechen des Hitler-Regimes angeklagt.

Mit Urteil vom 11. April 1949 wurden 19 Angeklagte zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen 25 und 3 Jahren 10 Monaten verurteilt. Zwei Angeklagte (darunter der Chef des Büros des Reichspräsidenten, Reichsminister Dr. *Meißner*) wurden freigesprochen.

12. Prozeß gegen Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht

In diesem Verfahren wurden die Generalfeldmarschälle *von Leeb*, *von Kückler* und *Sperrle*, fünf Generaloberste, ein Generaladmiral und fünf weitere Generäle der Planung und Führung von Angriffskriegen beschuldigt.

General *Blaskowitz* beging vor Beginn der Hauptverhandlung Selbstmord. Von den übrigen Angeklagten wurden zwei zu lebenslanger, neun zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt und zwei (Generalfeldmarschall *Sperrle* und Generaladmiral *Schniewind*) freigesprochen.

Die Materialien dieser zwölf Prozesse sowie des Internationalen Militärgerichtshofes, die sich vollständig im Nürnberger Staatsarchiv befinden, gehören mit zu den wichtigsten Beweisunterlagen für die systematische Aufklärung großer Verfahrenskomplexe durch die deutsche Justiz, insbesondere für die Ermittlung der sogenannten Schreibtischtäter.

Von den weiteren Verfahren vor amerikanischen Militärgerichten sind vor allem die **Prozesse gegen das Personal mehrerer Konzentrationslager** zu erwähnen. Hierüber gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Wegen **Verbrechen im KZ Dachau** (einschließlich Außenlager Mühldorf)

wurden angeklagt	549 Personen
davon verurteilt	457
freigesprochen	92

Wegen **Verbrechen im KZ Mauthausen**

wurden angeklagt	298 Personen
davon verurteilt	277
freigesprochen	21

Wegen **Verbrechen im KZ Buchenwald**

wurden angeklagt	62 Personen
davon verurteilt	55
freigesprochen	7

Wegen **Verbrechen im KZ Nordhausen (Dora)**

wurden angeklagt	25 Personen
davon verurteilt	20
freigesprochen	5

Wegen **Verbrechen im KZ Flossenbürg**

wurden angeklagt	87 Personen
davon verurteilt	76
freigesprochen	11

Zusammen waren dies wegen Verbrechen in Konzentrationslagern 1021 Angeklagte, von denen 885 verurteilt und 136 freigesprochen wurden.

Insgesamt wurden von **amerikanischen Besatzungsgerichten** Verfahren gegen

1941 Personen

durchgeführt, deren Namen dem BMJ bis auf zwei in Italien zum Tode Verurteilte bekannt sind. Davon wurden

1517 verurteilt, und zwar

324 zum Tode

247 zu lebenslanger Freiheitsstrafe

946 zu zeitiger Freiheitsstrafe

367 Angeklagte wurden freigesprochen

57 Beschuldigte wurden außer Verfolgung gesetzt.

2. Britische Gerichte

Die britische Besatzungsmacht führte die Strafverfahren nach KRG 10 aufgrund eines Royal Warrant vom 14. Juni 1945 vor Militärgerichten durch, die nicht nur in der britischen Besatzungszone, sondern auch im Ausland, z. B. in Italien und den Niederlanden, tagten.

Hervorzuheben sind die Verfahren gegen die Generalfeldmarschälle *Kesselring* in Venedig, *von Manstein* in Hamburg und Generaloberst *von Falkenhorst*, ebenfalls in Hamburg.

Generalfeldmarschall *Kesselring* wurde am 6. Mai 1947 in Venedig wegen Mitwirkung an der Erschießung italienischer Zivilisten zum Tode verurteilt; im Bestätigungsverfahren wurde die Strafe in lebenslangen Freiheitsentzug umgewandelt.

Generalfeldmarschall *von Manstein* wurde am 19. Dezember 1949 in Hamburg wegen Verletzung seiner Verpflichtung als Oberbefehlshaber, für menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen zu sorgen, zu 18 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Generaloberst *von Falkenhorst* wurde durch Urteil vom 27. Juli 1946 wegen seiner Verantwortlichkeit für die Erschießung von Kriegsgefangenen in Norwegen zum Tode verurteilt, die Strafe wurde später in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.

Von Bedeutung ist ferner das am 17. September 1945 in **Lüneburg** begonnene Verfahren wegen Ver-

brechen in den Konzentrationslagern Bergen-Belsen und Auschwitz.

Durch Urteil vom 17. November 1945 wurden von 44 Angeklagten

- 11 Angeklagte zum Tode,
- 1 zu lebenslanger und
- 18 zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt.
- 14 Angeklagte wurden freigesprochen.

Unter den zum Tode Verurteilten und Hingerichteten befanden sich auch der Kommandant der Lager Bergen-Belsen und Birkenau, *Josef Kramer*, und der Schutzhaftlagerführer in Auschwitz, *Dora* und Bergen-Belsen, SS-Obersturmführer *Höbner*.

Wegen **Verbrechen im KZ Natzweiler** wurde vom 29. Mai bis 1. Juni 1946 ein Verfahren gegen 10 Personen durchgeführt.

Verurteilt wurden

- 1 Angeklagter zum Tode,
- 1 Angeklagter zu lebenslanger Freiheitsstrafe und
- 4 Angeklagte zu zeitiger Freiheitsstrafe.
- 4 Angeklagte wurden freigesprochen.

Bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Angeklagten handelt es sich um den Lagerkommandanten, SS-Sturmbannführer *Fritz Hartjenstein*; er wurde später an Frankreich ausgeliefert, dort erneut vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt. Er starb 1954 in französischer Haft.

Insgesamt wurden von **britischen Militärgerichten** Verfahren gegen

1085 Personen

durchgeführt, von denen

240 zum Tode verurteilt wurden.

3. Französische Gerichte

In der französischen Besatzungszone sah die Verordnung Nr. 2 der Militärregierung 3 Instanzen von Besatzungsgerichten vor, deren wichtigstes das Tribunal Général in Rastatt war.

Vor diesem Gericht fand der den amerikanischen Verfahren gegen Krupp und Flick vergleichbare Prozeß gegen *Hermann* und *Ernst Röchling* sowie drei leitende Angestellte des Röchling-Konzerns statt, in dem 3 Angeklagte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden (in der Rechtsmittelinstanz erhielt ein weiterer Angeklagter eine Freiheitsstrafe).

Das Tribunal Général in Rastatt führte in den Jahren 1946/47 gegen 361 Personen Strafverfahren durch, von denen 75 zum Tode, 95 zu lebenslanger Freiheitsstrafe und 134 zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden; 57 Angeklagte wurden freigesprochen. 52 Todesurteile wurden vollstreckt.

Ferner wurden 1948 etwa 45 weitere Verfahren gegen eine nicht bekannte Anzahl von Beschuldigten durchgeführt.

Unter diesen Verfahren befinden sich mehrere wegen **Verbrechen in Konzentrations- und Arbeitslagern**:

Im Verfahren gegen Angehörige des **KZ „Neue Bremm“** (bei Saarbrücken) wurde in

- 14 Fällen auf Todesstrafe und in
- 21 Fällen auf Freiheitsstrafe

erkannt.

In verschiedenen Verfahren gegen Angehörige von **Arbeitslagern in Württemberg**, die verwaltungsmäßig zum KZ Natzweiler gehörten, wurden verurteilt

- 50 Angeklagte zum Tode,
- 12 Angeklagte zu lebenslanger Freiheitsstrafe und
- 73 Angeklagte zu zeitiger Freiheitsstrafe.
- 21 Angeklagte wurden freigesprochen.

Insgesamt wurden von **französischen Besatzungsgerichten**

- 2107 Angeklagte verurteilt, darunter
- 104 zum Tode.

Auch in Frankreich selbst fanden Strafverfahren statt, z. B. der Oradour-Prozeß und ein Prozeß gegen das Lagerpersonal des KZ Natzweiler.

4. Sowjetrussische Gerichte

Nach der Besetzung Ost- und Mitteldeutschlands setzte eine nahezu wahllose Welle von Verhaftungen und Internierungen aller Deutschen ein, die von den Sowjets für gefährlich gehalten wurden. Zehntausende füllten die Zuchthäuser, Gefängnisse und Konzentrationslager, darunter z. B. Buchenwald, Sachsenhausen, Neubrandenburg, Mühlberg und Bautzen. Dort wurden durch Hunger und zum Teil auch durch Folterungen „Geständnisse“ herbeigeführt, die den Verfahren vor den sowjetischen Militärgerichten zugrunde gelegt wurden, soweit die Gefangenen nicht schon vorher den Entbehrungen, Krankheiten und Mißhandlungen erlegen waren¹⁾.

Der frühere Präsident des Bundesgerichtshofs, Dr. h. c. Weinkauff hat bei einer Ansprache am 24. Oktober 1957 zutreffend ausgeführt²⁾:

„Hier wurden die namenlosen Greuel des nationalsozialistischen Regimes mit ebenso namenlosen Gegengreueln beantwortet, die mit den nationalsozialistischen Greueln auch das gemeinsam hatten, daß sie ebenso blind, fühllos und rechtlos zuschlugen.“

Auch die in sowjetische Gefangenschaft geratenen deutschen Soldaten wurden zu Tausenden vor Militärgerichte gestellt und in Schnellverfahren — grobenteils aufgrund erpreßter Geständnisse oder wegen bloßer Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten

¹⁾ wegen Einzelheiten vgl. Finn „Die politischen Häftlinge der Sowjetzone“, Pfaffenhofen 1960.

²⁾ NJW 1957 S. 1869

— meist zur Einheitsstrafe von 25 Jahren Freiheitsentzug, viele aber auch zum Tode verurteilt¹⁾. So wurde z. B. ein Pionier verurteilt, weil er zum Brückenbau „volkseigenes“ Holz verwendet hatte, und ein Sanitäter, weil er im Partisanenkampf verwundete Soldaten gepflegt hatte²⁾. Unter den Verurteilten befanden sich allerdings auch Personen, die schwere Straftaten begangen hatten, wie z. B. die ehemaligen KZ-Aufseher *Hempel*, *Höhn*, *Schubert* und *Sorge* sowie der KZ-Arzt *Dr. Baumkötter*, die sämtlich in der Bundesrepublik erneut verfolgt wurden. Die Verurteilten wurden in vielen Fällen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion abtransportiert. Ihre Zahl läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; nach sowjetischen Angaben sollen sich im Mai 1950 noch 13 532 Kriegsverurteilte in sowjetischen Lagern befunden haben²⁾.

10 513 von den sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte wurden mit Schreiben des sowjetischen Armeegenerals Tschujkow vom 14. Januar 1950 an Ulbricht den Behörden der SBZ „zur Verbüßung ihrer Strafen“ übergeben. Obwohl Ulbricht wie jeder Bewohner der SBZ wußte, in welcher rechtsstaatswidriger Weise in zahlreichen Fällen von den Militärtribunalen verfahren worden war, antwortete er Tschujkow: „Die von den Militärtribunalen verurteilten Verbrecher werden vom Ministerium des Innern übernommen zum Zwecke der Verbüßung ihrer gerechten Strafe.“

III. Gnadenerweise in den drei westlichen Besatzungszonen

Die früheren Besatzungsmächte Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika haben für die von ihren Gerichten verurteilten Kriegsverbrecher das Gnadenrecht ausgeübt. Mit Ausnahme der Verurteilungen zu Todesstrafen, von denen mehr als die Hälfte vollstreckt wurden, haben sie von diesem Recht in sehr weitem Umfang Gebrauch gemacht, und zwar ohne Rücksicht auf die Schwere der abgeurteilten Verbrechen und auf das Maß der persönlichen Schuld des einzelnen Verurteilten. Die Begnadigung vollzog sich stufenweise. Rund 300 Todesstrafen wurden im Gnadenwege in lebenslange oder zeitige Freiheitsstrafen umgewan-

¹⁾ vgl. Maurach „Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion“, Hamburg 1950.

²⁾ Finn, a. a. O., S. 52

delt. Bei vielen Verurteilten wurden die Strafen sogar wiederholt gemildert.

Das Begnadigungsrecht wurde bei den in Deutschland Verurteilten zunächst von den Zonenbefehlshabern oder Militärgouverneuren, später von den Hohen Kommissaren der Drei Mächte ausgeübt. Dann wurden Gemischte Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder von der Bundesregierung und von den Regierungen jeder der Drei Mächte ernannt wurden. Die Ausschüsse hatten die Aufgabe, Empfehlungen für den Erlaß oder die Herabsetzung der Strafe oder für die Entlassung auf Ehrenwort auszusprechen. In Artikel 6 des Ersten Teils des am 5. Mai 1955 in Kraft getretenen Überleitungsvertrages (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955, Bundesgesetzblatt II S. 405) wurden die Befugnisse und das Verfahren der Gemischten Ausschüsse vertraglich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vereinbart.

Als Ergebnis der Begnadigungspraxis der Drei Mächte wurden 1957 die letzten von britischen und französischen Besatzungsgerichten Verurteilten entlassen. Im Mai 1958 wurde auch der letzte von amerikanischen Gerichten als Kriegsverbrecher Verurteilte entlassen.

Zur Begnadigung von *Rudolf Heß*, *Baldur von Schirach* und *Albert Speer* (vgl. oben I) wäre ein Zusammenwirken der vier Mächte erforderlich, die das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher abgeschlossen haben.

IV. Die Regelung des Überleitungsvertrages

Soweit von einer der drei westlichen Besatzungsmächte strafrechtliche Ermittlungen geführt und endgültig abgeschlossen worden sind, können die den Verfahren zugrunde liegenden Taten von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verfolgt werden. Dies ergibt sich aus Teil I Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 405).

Auf die einzelne Fälle, in denen sich diese Regelung auswirkt, ist in der Broschüre des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 S. 48 hingewiesen.

C.

Strafverfahren im Ausland

Im Ausland wurde eine große Zahl von Strafverfahren gegen Deutsche geführt. Dabei handelte es sich teilweise um Personen, die auf dem Gebiet der betreffenden Staaten festgenommen worden waren (vor allem als Kriegsgefangene). Zum Teil waren die Beschuldigten aber nach Artikel III Abs. 1 Buchstabe d des KRG 10 auch von den Besatzungsmächten an die ausländischen Staaten ausgeliefert worden.

Die Bemühungen der Bundesregierung, von den in Betracht kommenden Staaten amtliche Zahlenangaben zu erhalten, haben bis jetzt noch kein Ergebnis erbracht.

Nachstehend werden daher nur Hinweise auf Verfahren gegen Deutsche gegeben, die durch ihre Stellung im nationalsozialistischen Regime bekannt geworden waren.

Der bereits im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozeß (vgl. oben B II 1) zum Tode verurteilte Führer des Einsatzkommandos 2, SS-Obersturmbannführer *Dr. Strauch*, verstarb in 1955 in **belgischer** Haft.

Dr. Werner Best, 1929 Mitverfasser der „Boxheimer Dokumente“, später Chef des Amtes I im Reichssicherheitshauptamt und schließlich „Reichsbevollmächtigter“ in Dänemark und Leiter der Judendeportationen aus diesem Lande, wurde 1946 in **Kopenhagen** in erster Instanz zum Tode, auf Rechtsmittel zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, 1949 begnadigt und 1951 entlassen.

In **Israel** wurde *Adolf Eichmann*, der Judenreferent des Reichssicherheitshauptamts, am 12. Dezember 1961 zum Tode verurteilt und am 1. Juni 1962 hingerichtet.

In **Österreich** wurde der ehemalige Mitarbeiter Eichmanns in Ungarn, SS-Hauptsturmführer *Franz Novak* am 16. 12. 1964 zu acht Jahren schweren Kerkers verurteilt (nicht rechtskräftig).

In **Polen** sollen nach einer nichtamtlichen Mitteilung aus dem polnischen Justizministerium

16 819 Deutsche

wegen nationalsozialistischer Straftaten verurteilt worden sein, davon

1 214 zum Tode (die meisten hingerichtet)

396 zu lebenslanger Freiheitsstrafe

1 230 zu Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren und

13 979 zu geringeren Freiheitsstrafen.

Man wird davon ausgehen dürfen, daß ein nicht unerheblicher Teil dieser Verurteilten ähnlich wie Verurteilte sowjetischer Militärgerichte lediglich wegen Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten verurteilt worden ist.

Da Polen unter der deutschen Besetzung besonders schwer zu leiden hatte und auf polnischem Boden die meisten Massenvernichtungslager errichtet worden waren (Auschwitz, Belzec, Chelmno, Majdanek, Sobibor, Treblinka), ist die Zahl der von polnischen Gerichten verurteilten Nationalsozialisten höher als in anderen Ländern. Als Beispiele seien genannt

der Gauleiter von Danzig und Westpreußen, *Albert Forster*, der 1947 in Danzig zum Tode verurteilt wurde;

der Gauleiter des Warthelandes, *Arthur Greiser*, der 1946 in Posen hingerichtet wurde;

der Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, *Rudolf Höß*, der 1947 im Lager hingerichtet wurde;

der Gauleiter von Ostpreußen, *Erich Koch*, der 1959 in Warschau zum Tode verurteilt wurde, aber wegen unheilbarer Krankheit nicht hingerichtet worden sein soll;

der für Judenmassaker in Majdanek verantwortliche SS-Brigadeführer *Jakob Sporrenberg*, der 1950 in Warschau hingerichtet wurde;

der für die Liquidation des Warschauer Gettos verantwortliche SS-Brigadeführer *Jürgen Stroop*, der 1951 in Warschau hingerichtet wurde.

In der **Tschechoslowakei** wurden u. a. verurteilt der Chef der Ordnungspolizei, *Kurt Daluge*, der 1946 in Prag hingerichtet wurde, und

der Vertreter Eichmanns in der Tschechoslowakei, SS-Hauptsturmführer *Dieter Wislizeny*, der 1948 in Preßburg zum Tode verurteilt wurde.

D.

Strafverfolgung durch deutsche Justizbehörden in der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin

I. Statistik

Von den sowjetzonalen Justizbehörden wurde am 25. Januar 1965 anlässlich einer Pressekonferenz von Generalstaatsanwalt Streit eine Broschüre mit dem Titel „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen“ herausgegeben, in der folgende Statistik über die Verurteilung wegen nationalsozialistischer Straftaten enthalten ist:

Jahr	Straftat					Summe
	Todesstrafe	lebens- länglich	Zuchthaus über 10 Jahre	3 bis 10 Jahre	unter 3 Jahren	
1945	2	1	—	2	1	6
1946	8	2	22	35	56	123
1947	8	6	22	130	578	744
1948	10	12	62	709	3 756	4 549
1949	13	11	70	401	2 138	2 633
1950	49	160	2 914	384	585	4 092
1951	7	9	30	112	173	331
1952	3	6	17	53	61	140
1953	1	7	18	44	15	85
1954	1	2	7	20	5	35
1955	4	4	5	8	2	23
1956	—	—	—	—	—	—
1957	—	—	—	1	—	1
1958	—	—	—	1	—	1
1959	1	1	1	3	—	6
1960	4	4	—	2	—	10
1961	2	—	—	4	—	6
1962	3	2	—	5	—	10
1963	2	2	3	3	—	10
1964	—	2	—	—	—	2
	118	231	3 171	1 917	7 370	12 807

Diese Statistik ist in mehrfacher Beziehung aufschlußreich.

In den ersten drei Jahren steigt die Zahl der Verurteilungen ungefähr in gleicher Weise wie in der Bundesrepublik Deutschland an. Für das Jahr 1948 werden sodann 4549 Verurteilungen ausgewiesen¹⁾. Darunter befinden sich 3756 Verurteilungen zu Frei-

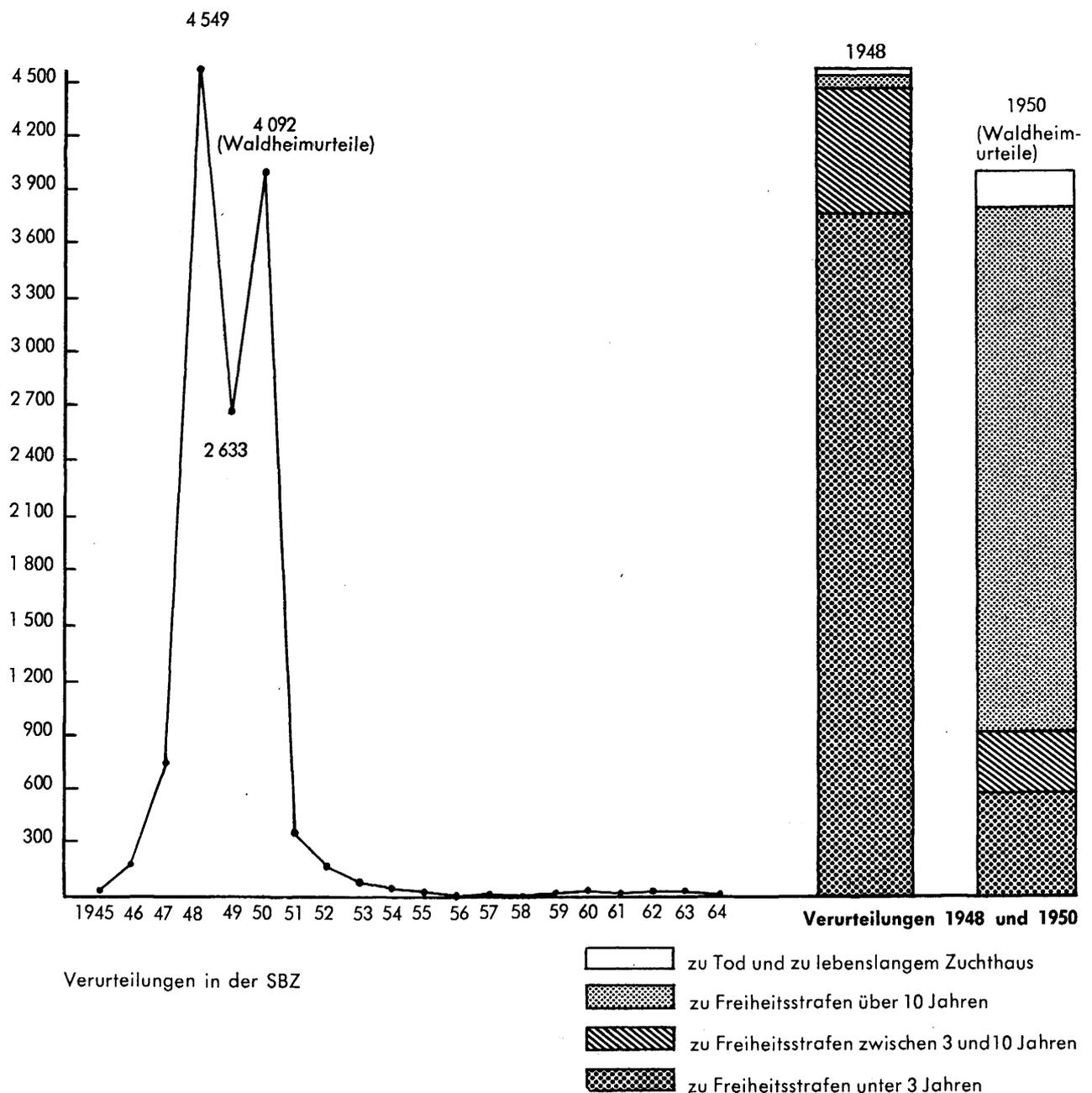
heitsstrafe unter 3 Jahren. Man wird annehmen dürfen, daß in diesem Jahre ein wesentlicher Teil

¹⁾ Die Addition der Zahlen der Einzelbezirke ergibt sogar 4559, da bei der Addition der Zahlen der Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt — S. 33 der Broschüre — entweder ein Druck- oder ein Additionsfehler unterlaufen ist.

aller Verurteilungen erging, denen lediglich die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen zugrunde lag.

Das Jahr 1949 bringt die ebenfalls sehr hohe, im Vergleich zu 1948 aber doch auf nahezu die Hälfte gesunkene Zahl von 2633 Verurteilungen.

Grafisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:



II. Die Waldheim-Prozesse

1950 steigt die Zahl der Verurteilungen plötzlich auf 4092 an. In diesem Jahre löste die sowjetische Besatzungsmacht nämlich ihre Konzentrationslager auf deutschem Boden auf und überstellte den Machthabern der sowjetischen Zone 3432 Internierte „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht“ (Schreiben des Generals Tschujkow an Ulbricht vom 14. Januar 1950).

Diese Internierten wurden in das Zuchthaus Waldheim übergeführt.

Durch den SMAD-Befehl Nr. 201 wurde die sowjetzonale Strafjustiz angewiesen, die **Waldheim-Häftlinge** nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Kontrollratsdirektive Nr. 38 abzuurteilen. Als Ausnahmegerichte fungierten sog. „Strafkammern des Landgerichts Chemnitz“, die mit linientreuen Volksrichtern und Schöffen besetzt waren. Vom 21. April 1950 bis Anfang Juli 1950 wurden die Waldheimhäftlinge ohne Ausnahme zu hohen Freiheitsstrafen, in vielen Fällen zu lebenslangem Zuchthaus und in 32 Fällen zum Tode verurteilt. In 24 Fällen wurden die Todesurteile in der Nacht zum 4. 11. 1950 in einer unterirdischen Arrestzelle durch Erhängen vollstreckt.

Der Bundesminister der Justiz hat gemeinsam mit dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen in einer Erklärung vom 5. September 1950 auf die zahlreichen in den Prozessen begangenen Rechtsverstöße hingewiesen, insbesondere darauf, daß das Verfahren dieser Ausnahmegerichte wesentliche Rechtsgrundsätze verletzte, die nach dem Recht der Kulturstaaten zu den unabdingbaren Rechtsgarantien eines Strafverfahrens gehören. Es handelte sich somit bei den Waldheim-Urteilen um Willkürurteile.

Die oben erwähnte Veröffentlichung der SBZ ist denn auch bei der Anführung der Tatbestände, wegen deren im Jahre 1950 auf Todesstrafe erkannt wurde, sehr zurückhaltend. Während in der Broschüre des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 S. 44, 78 bis 103 **alle** auf Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus lautenden Urteile mitgeteilt sind, teilt die sowjetzonale Veröffentlichung als Beispiele aus den Bezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz, in denen im Jahre 1950 34 Verurteilungen zum Tode und 144 zu lebenslangem Zuchthaus ausgesprochen wurden, nur bei 3 Todesstrafen und einer Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus den Sachverhalt mit. In den Begründungen der Waldheimurteile finden sich „logische“ Schlußfolgerungen wie etwa folgende:

„Wenn der Angeklagte zugibt, daß er seit 1944 als Agent des SD tätig war, so hat er gleichzeitig damit zugestanden, daß er Berichte über Gegner des Nationalsozialismus an den SD weitergeleitet hat und diese somit der Verfolgung der Faschisten, der Mißhandlung, den Folterungen und dem Tode in den KZ ausgesetzt hat.“

Aufgrund dieser durch nichts bewiesenen Folgerung wurde der Angeklagte zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt; straferschwerend wurde berücksichtigt, daß der Angeklagte bestritten hatte, von den

grauenhaften Vorgängen in den Konzentrationslagern gewußt zu haben! (Urteil der 8. großen Strafkammer [201] des LG Chemnitz vom 2. 7. 1950 — St Ks 1205/50).

III. Die sowjetzonale Justiz ab 1951

Ab 1951 sinkt die Zahl der Verurteilungen rasch bis auf Null ab und hat bis heute in keinem Jahre mehr als 10 betragen.

In den Jahren, in denen in der Bundesrepublik Deutschland mit der systematischen Auswertung aller erreichbaren Urkunden begonnen wurde, war davon in der SBZ nichts zu bemerken. Erst ab etwa 1959 begann man dort, die eigenen Unterlagen nach Terrorurteilen aus der NS-Zeit durchzusehen. Die übrigen Urkunden wurden auch weiterhin nur in sehr geringem Umfang ausgewertet. So konnte z. B. der im Frankfurter Auschwitz-Prozeß schwerster Verbrechen beschuldigte KZ-Wächter Kaduk nach seiner Entlassung aus sowjetischer Gefangenschaft unbehelligt in der SBZ leben und beklagte sich in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Frankfurt/M. heftig darüber, daß er im Gegensatz hierzu in der Bundesrepublik Deutschland vor Gericht gestellt werde.

Im Jahre 1963 trat erstmals eine „Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen“ beim Generalstaatsanwalt der SBZ in Tätigkeit.

Am 28. Mai 1964 erging ein Beschluß des „Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik“, durch den das Innenministerium (also nicht etwa die Justiz) mit der zentralen Erfassung und einheitlichen Auswertung aller Dokumente aus den Jahren 1933 bis 1945 beauftragt wurde.

Am 23. November 1964 teilte der Präsident des Obersten Gerichts der SBZ, Dr. Toeplitz, einer Upi-Meldung zufolge mit, in den Archiven der Sowjetzone lagerten noch riesige Mengen von Material, in denen Zehn- oder gar Hunderttausende von Deutschen belastet würden.

Am 29. Januar 1965 erklärte — nach einer adn-Meldung — der offizielle Sprecher der SED, Albert Norden, man habe schon (!) einen **ungefähren** Überblick über das vorhandene Dokumentenmaterial.

IV. Das sowjetzonale Gesetz zur Verlängerung der Verjährungsfrist vom 1. September 1964

In der SBZ wurde durch Gesetz vom 1. September 1964 (Gesetzblatt S. 127) bestimmt, daß die Verjährungsbestimmungen des allgemeinen Strafrechts auf Personen keine Anwendung finden, die „in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben.“

Wenn somit auch nach dem Text des SBZ-Gesetzes nur die Verfolgung der **nach** dem 8. Mai 1945

begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin der Verjährung unterliegt, so sollte doch darauf hingewiesen werden, daß durch dieses Gesetz die sowjetischen Mordaktionen an 3500 Ange-

hörigen der Intelligenz verschiedener Nationen in Lemberg 1941, an 10 000 Ukrainern in Winnitza und 11 000 polnischen Offizieren in Katyn für unverjährbar erklärt wurden.

E.

Strafverfolgung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland

I. Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit

Nach der Besetzung Deutschlands bestand zunächst keine deutsche Gerichtsbarkeit (vgl. Gesetz Nr. 2 der Militärregierung in Deutschland).

Als das **Kontrollratsgesetz Nr. 4** vom 30. Oktober 1945 eine Neuregelung des Gerichtswesen vornahm, schloß es durch Artikel III die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Strafsachen weitgehend aus. Unter diese Sonderregelung fiel auch ein großer Teil der NS-Verbrechen.

Das **Kontrollratsgesetz Nr. 10** sah in Artikel III Abs. 1 Buchstabe d die Möglichkeit vor, deutsche Gerichte zur Verfolgung von Straftaten im Sinne dieses Gesetzes zu ermächtigen, soweit die Taten von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangen waren. Von dieser Befugnis machten die Besatzungsmächte in unterschiedlicher Weise Gebrauch. In der amerikanischen Zone wurde die Ermächtigung jeweils im Einzelfall erteilt. In der britischen Zone erging die Verordnung Nr. 47 vom 30. August 1946, die eine allgemeine Ermächtigung enthielt. Wegen der französischen Zone wird auf die Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 (JO S. 1684) verwiesen.

Das **AHK-Gesetz Nr. 13** vom 25. 11. 1949 hob die meisten Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1950 auf, so daß

auch die an Ausländern begangenen NS-Verbrechen nunmehr verfolgt werden konnten.

Soweit aufgrund der oben bezeichneten Vorschriften die Verjährung nach § 69 StGB geruht hatte, wurde diese Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist durch § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) rückwirkend beseitigt.

Schon vorher hatte jedoch Artikel 10 AHK-Gesetz Nr. 13 in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 28 vom 31. Mai 1950 für den Bereich der Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenden Gebieten u. a. bestimmt, daß in strafrechtlichen Angelegenheiten der Zeitraum, während dessen den deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit aufgrund von Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden oder der von ihnen abgelösten Behörden entzogen war, in die gesetzliche Verjährungsfrist dann eingerechnet wird, wenn ein Besatzungsgericht während dieses Zeitraums für die Sache zuständig war.

II. Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10

Für 1950 und 1951 liegt über die Aburteilungen und Verurteilungen durch deutsche Gerichte nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 die nachstehende Statistik vor:

Wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in den Jahren 1950 und 1951 in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin/West und ohne Saarland) abgeurteilte und verurteilte Erwachsene nach Art der Strafe und nach dem Alter ¹⁾

Im Jahre	Abgeurteilte insgesamt (= darunter weiblich)	Verurteilte insgesamt (= darunter weiblich)	Verurteilungsquote ²⁾ (= darunter weiblich)	Von den Verurteilten erhielten											Die Verurteilten waren zur Zeit der Tat im Alter von							
				Zuchthaus				Gefängnis			Geldstrafe				Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	bis unter 21	bis unter 25	bis unter 30	bis unter 40	bis unter 50	bis unter 60	und mehr
				insgesamt (= darunter weiblich)	weniger als 2 Jahre	2 bis unter 5 Jahre	5 bis einschließlich 15 Jahre	lebenslanglich	insgesamt (= darunter weiblich)	weniger als 3 Monate	3 Monate bis unter 1 Jahr	1 Jahr und darüber	allein	neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe								
1950	1 471 (94)	510 (16)	34,67 (17,02)	81 (—)	17	29	30	5	415 (15)	6	237	172	14	1	54	11	39	81	231	102	38	8
1951	394 (15)	110 (3)	27,92 (20,00)	22 (—)	7	6	9	—	85 (2)	1	47	37	3	2	7	9	11	19	40	21	6	4

¹⁾ Quelle: Statistik der Bundesrepublik Deutschland Band 110: Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1951

²⁾ Verurteilungsquote: Verhältnis der Verurteilten zu den Abgeurteilten insgesamt

III. Verfahren nach deutschem Strafrecht

Durch Verordnung Nr. 234 der britischen Militärregierung vom 31. August 1951 und Verordnung Nr. 171 der französischen Militärregierung vom gleichen Tage wurden die Ermächtigungen nach KRG 10 zurückgenommen. Von nun an wurden die NS-Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nach deutschem Recht abgeurteilt. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 selbst hat allerdings erst durch § 2 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechtes vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) seine Wirksamkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes verloren.

In den Fällen, in denen die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben war, wurden bereits ab 1945 von den deutschen Gerichten Verfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten durchgeführt. Soweit dabei das KRG 10 nicht angewendet werden konnte (weil dessen Tatbestand nicht gegeben war oder die Ermächtigung fehlte), wurde nach deutschem allgemeinem Strafrecht entschieden.

Die Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden erließen inhaltlich übereinstimmende Landesgesetze über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten. Auf die Broschüre des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 S. 40 Anmerkung 2 wird verwiesen.

Auch in den übrigen Bundesländern wurden zahlreiche Verfahren durchgeführt. Aus den jetzt vorliegenden Mitteilungen der Landesjustizbehörden und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg geht hervor, daß der Umfang dieser Strafverfolgungstätigkeit erheblich größer war, als bisher angenommen wurde.

Die Gesamtzahl der von den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Ermittlungsverfahren richtete sich gegen

61 761 Beschuldigte.

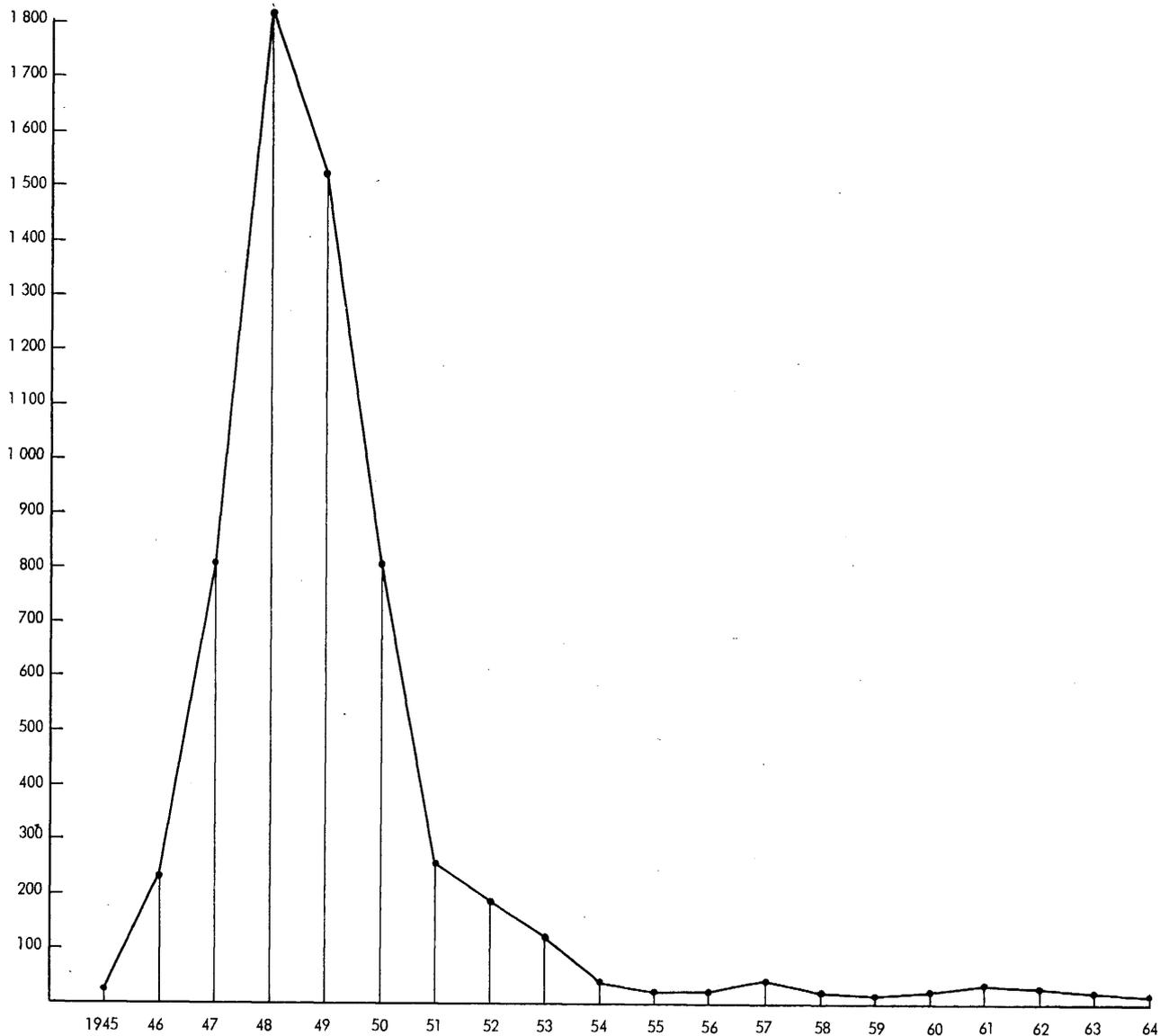
1. Von ihnen wurden verurteilt

6 115 Personen

davon zum Tode	12
zu lebenslangem Zuchthaus	77
zu zeitigen Freiheitsstrafen	5911
zu Geldstrafen	114
nach Jugendrecht verwarnt	1

Wie sich diese Urteile auf die einzelnen Jahre verteilen, ist aus der untenstehenden Grafik zu ersehen.

Jahresgliederung der rechtskräftigen Verurteilungen durch Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland



2. Anhängig sind noch Verfahren gegen
13 892 Personen.

In diesen Verfahren ist die Verjährung entweder bereits unterbrochen oder wird nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen bis zum 8. Mai 1965 unterbrochen werden.

3. **Vorläufig eingestellt** (meist wegen ausländischen oder unbekanntem Aufenthalts) sind die Verfahren gegen

542 Personen.

Auch hier ist oder wird für Unterbrechung der Verjährung gesorgt, soweit bekannt ist, daß die

Beschuldigten noch leben, oder soweit mit ihrem Überleben gerechnet werden muß.

Nur als Beispiele für die Unterbrechung der Verjährung in den Fällen zu 2) und 3) seien genannt:

Adolf Hitler,

Verjährung unterbrochen durch Zeugenladung des Amtsgerichts Neuß vom 8. Februar 1965, auf Grund eines Rechtshilfeersuchens des Amtsgerichts Berlin;

Martin Bormann, Reichsleiter und Chef der Parteikanzlei,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Amtsgericht Frankfurt/Main vom 6. Juli 1961;

Dr. Hans Eisele, Lagerarzt im KZ Buchenwald,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehle des Amtsgerichts München vom 22. Juli 1958, 7. August 1958 und 16. November 1959;

Dr. Erhard Kröger, Führer des Einsatzkommandos 6, SS-Sturmbannführer,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 10. Januar 1962;

Dr. Horst Schumann, Anstaltsarzt in Grafeneck und Sonnenschein, Lagerarzt in Auschwitz,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Landgerichts Limburg/Lahn vom 19. Mai 1961;

Franz Rademacher, Legationsrat I. Klasse

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Landgerichts Bamberg vom 13. Dezember 1954 und vom 12. Oktober 1961;

Walter Rauff, SS-Standartenführer und verantwortlich für den Einsatz der Gaswagen,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 13. März 1961;

Dr. Josef Mengele, Lagerarzt in Auschwitz,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Amtsgerichts Freiburg i. Br. vom 5. Juni 1959;

Dr. Gerhard Bohne, maßgeblich beteiligt an der Euthanasieaktion,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Schwurgerichts Limburg/Lahn vom 16. September 1963;

Heinrich Müller, SS-Gruppenführer und Chef des Amtes IV im Reichssicherheitshauptamt,

Verjährung unterbrochen durch Haftbefehl des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 7. Januar 1961.

4. Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen (durch Freispruch, Außerverfolgungsetzung, Nichteröffnung der Hauptverhandlung, Einstellung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft, Tod

des Beschuldigten oder in anderer Weise) sind die Verfahren gegen

41 212 Personen.

Beim Vergleich dieser Zahl mit der Zahl der Verurteilungen muß berücksichtigt werden, daß die Staatsanwaltschaften in einer Vielzahl von Verfahren ganze Einheiten (z. B. bei Erschießungsaktionen eingesetzte SS- oder Polizeieinheiten, KZ-Lagerpersonal, Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes u. a.) systematisch Mann für Mann überprüft haben.

IV. Auslieferung von ins Ausland geflüchteten Tätern

Unter den 542 Personen, bei denen das Verfahren vorläufig eingestellt werden mußte (siehe oben Abschnitt III 3), befindet sich eine Anzahl von Beschuldigten, bei denen die Einstellung des Verfahrens auf § 205 der Strafprozeßordnung beruht, weil sich die Täter im Ausland aufhalten.

Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik und die Bundesregierung haben sich in allen bekanntgewordenen Fällen nachdrücklich bemüht, die Auslieferung solcher Personen zu erwirken.

Dies ist im Fall *Vorberg* gelungen, dem Mord in mindestens 100 000 Fällen in Berlin, Hadamar und Grafeneck in den Jahren 1939 bis 1944 bei den Euthanasie-Aktionen vorgeworfen wurde. *Vorberg* wurde von der spanischen Regierung am 5. März 1963 an die Justizbehörden der Bundesrepublik ausgeliefert.

In mehreren Fällen hatten die Bemühungen der Bundesrepublik um die Auslieferung von Beschuldigten bisher keinen Erfolg.

Als Beispiele seien genannt (vgl. dazu auch oben III 3):

Die Auslieferung von *Dr. Erhard Kröger*, der des Mordes in mindestens 3000 Fällen beschuldigt wird, mußte von der italienischen Regierung aufgrund einer Gerichtsentscheidung abgelehnt werden, welche die Auslieferung wegen des politischen Charakters der Taten für unzulässig erklärte.

Der an Euthanasie-Aktionen beteiligte und als KZ-Arzt tätige *Dr. Horst Schumann* ist bisher von Ghana trotz der Bemühungen der Bundesregierung nicht ausgeliefert worden.

Die Auslieferung des SS-Standartenführers *Walter Rauff*, der des Mordes in 97 000 Fällen beschuldigt wird, mußte von der chilenischen Regierung aufgrund des Urteils eines chilenischen Gerichts abgelehnt werden. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, die Rauff zur Last gelegte Straftat sei nach chilenischem Recht verjährt; hiermit habe sich das Gericht abfinden müssen, weil der Einwand der Verjährung nach den Grundsätzen des Völkerrechts unbestreitbar sei.

Auch die Auslieferung des KZ-Arztes *Dr. Hans Eisele* wurde von der Regierung der Vereinigten

Arabischen Republik wegen der nach ägyptischem Recht eingetretenen Verjährung abgelehnt.

Über das 1964 gestellte Ersuchen um Auslieferung von *Franz Podezin*, welcher der Beihilfe zum Mord in 188 Fällen beschuldigt wird, hat die Regierung der Republik Südafrika noch nicht entschieden.

Um die Auslieferung des KZ-Arztes *Dr. Josef Mengele* wurden zahlreiche Staaten ersucht. Jedoch konnte der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beschuldigten bisher nicht ermittelt werden.

Auf den Auslieferungsantrag der Bundesregierung wurde *Dr. Bohne*, dem Mord in 15 000 Fällen im Rahmen der Euthanasie-Aktionen vorgeworfen wird, in Argentinien in Auslieferungshaft genommen. Über den deutschen Antrag ist noch nicht entschieden.

V. Der Stand der Verfahren

Im einzelnen ergibt sich für die verschiedenen Gruppen nationalsozialistischer Straftaten (vgl. hierzu die Broschüre des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 S. 17 bis 27), nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen folgender Stand der Strafverfolgung:

A. Ausschaltung politischer Gegner nach der Machtübernahme

Hier handelt es sich um die Unterdrückung und Beseitigung der wirklichen oder vermeintlichen politischen Gegner des Nationalsozialismus (mit Ausnahme der gesondert aufgeführten Straftaten in den Konzentrationslagern und der „Endlösungs“-Aktionen). Neben Mord und Totschlag kommen hier häufig Körperverletzung mit Todesfolge, Körperverletzung (im Amt), Freiheitsberaubung (im Amt), Aussageerpressung und ähnliche Delikte in Betracht.

Insgesamt wurden wegen dieses Tatkomplexes Strafverfahren gegen

	7 786 Personen
eingeleitet.	
a) Davon wurden verurteilt	1 440 Personen
davon zum Tode	2
zu lebenslangem Zuchthaus	6
zu zeitiger Freiheitsstrafe	1 408
zu Geldstrafen	24
b) Verfahren sind noch anhängig gegen	32 Personen
c) Vorläufig eingestellt bei	20 Personen
d) Ohne Verurteilung abgeschlossen (vgl. oben III 4) sind die Verfahren gegen	6 294 Personen

Diese Taten wurden durchweg in Deutschland begangen und hatten sich meist auch gegen Deutsche gerichtet. Die Strafverfolgung war deshalb nach der Wiedereröffnung der deutschen Gerichte regelmäßig nicht gehemmt. Die Verurteilungen wurden daher überwiegend schon in den ersten Nachkriegsjahren ausgesprochen.

Meist handelt es sich um Ausschreitungen einzelner, so daß eine systematische Aufklärung des Gesamtkomplexes nicht in Betracht kommt.

Es ist kaum anzunehmen, daß weitere Tatbestände dieser Art nach dem 8. Mai 1965 bekanntwerden. Insbesondere ist von einer Auswertung bisher unerschlossener Archive kein neues Material zu erwarten.

B. Straftaten anlässlich der sog. „Röhmrevolte“ 1934

Wegen dieses Tatkomplexes wurden Verfahren gegen insgesamt 41 Personen eingeleitet.

a) Von diesen wurden verurteilt	13 Personen
davon	
zu lebenslangem Zuchthaus	1
zu zeitiger Freiheitsstrafe	12
b) Noch anhängig sind Verfahren gegen	4 Personen
c) Vorläufig eingestellt	—
d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen	24 Personen

Die Ermordung zahlreicher hoher SA-Führer und anderer Opfer wurde von Hitler, Göring und Himmler zentral geplant und durchgeführt. Unter den Personen, welche die aus Berlin kommenden Befehle weitergaben oder ausführten, befanden sich u. a.:

der Kommandeur der Leibstandarde Adolf Hitler, General der Waffen-SS *Sepp Dietrich* (vom Schwurgericht München am 14. Mai 1957 zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt),

der Mörder des Ministerialdirektors *Dr. Klausener*, *Kurt Gildisch* (vom Schwurgericht Berlin am 18. Mai 1953 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt) und

der ehemalige SS-Obergruppenführer *Udo von Woysch* (vom Schwurgericht Osnabrück am 2. August 1957 zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt).

Der Mörder des Generals von Schleicher, Kriminalrat *Meisinger*, wurde am 7. März 1947 durch ein polnisches Gericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die Zahl der Verurteilten läßt vermuten, daß eine systematische Überprüfung des Komplexes weitere Erkenntnisse erbringen könnte.

C. Verfahren wegen Straftaten in Konzentrationslagern

Wegen KZ-Straftaten wurden Ermittlungen gegen
5191 Personen

eingeleitet. Davon befinden sich die Verfahren gegen 21 Personen noch bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg im Stadium der Vorermittlungen.

- | | |
|---|---------------|
| a) Verurteilt wurden | 262 Personen |
| davon zum Tode | 2 |
| zu lebenslangem Zuchthaus | 33 |
| zu zeitiger Freiheitsstrafe | 227 |
| (Hier muß berücksichtigt werden, daß bereits von den Besatzungsmächten und — vor allem bei den im Osten gelegenen Konzentrationslagern — von polnischen Gerichten mehrere tausend Deutsche wegen KZ-Verbrechen verurteilt worden sind). | |
| b) Noch anhängig sind Verfahren gegen | 1504 Personen |
| c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen | 107 Personen |
| d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen | 3318 Personen |

Diese Zahlen verteilen sich auf die einzelnen Lager wie folgt:

1. KZ Auschwitz

- | | |
|--|----------------|
| Beschuldigte insgesamt | 1046 Personen |
| a) davon wurden bisher verurteilt | 17 Personen |
| davon | |
| zu lebenslangem Zuchthaus | 3 |
| zu zeitiger Freiheitsstrafe | 14 |
| b) Noch anhängig sind Verfahren gegen | 346 Personen |
| (darunter befinden sich auch die Angeklagten des Frankfurter Auschwitzprozesses gegen Mulka u. a.) | |
| c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen | 4 Beschuldigte |
| d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen | 679 Personen |

Von polnischen Gerichten sollen über 600 Verfahren gegen KZ-Personal von Auschwitz durchgeführt worden sein.

Über das Schicksal der Lagerführer ist folgendes zu bemerken:

Der Lagerkommandant *Rudolf Höß* wurde nach dem Kriege an Polen ausgeliefert und 1948 in Ausch-

witz hingerichtet. Der spätere Lagerkommandant *Arthur Liebehenschel* wurde 1947 in Krakau hingerichtet. Der zeitweilige Lagerkommandant *Fritz Hartjenstein* wurde von einem britischen Militärgericht 1946 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, dann an Frankreich ausgeliefert und dort zweimal zum Tode verurteilt; er starb 1954 in Paris. Der letzte Lagerkommandant *Richard Baer* starb 1963 in Frankfurt in der Untersuchungshaft.

Von den Schutzhaftlagerführern wurden *Remmele*, *Schöttel* und *Thumann* aufgrund alliierter Urteile hingerichtet, *Fritsch* und *Schwarzhuber* sind verstorben.

2. KZ Belzec

Insgesamt wurden wegen dieses Tatkomplexes gegen 51 Personen Strafverfahren eingeleitet, von denen noch eines anhängig ist. Gegen die übrigen 50 Beschuldigten wurden die Verfahren eingestellt.

Der ehemalige Lagerkommandant *Christian Wirth* ist verstorben.

3. KZ Bergen-Belsen

Wegen dieses Tatkomplexes wurden Ermittlungen gegen 53 Personen eingeleitet.

Noch anhängig sind die Verfahren gegen 33 Beschuldigte, eingestellt wurde bei 20 Personen.

Der Lagerkommandant *Josef Kramer* und der Lagerführer *Franz Höbner* wurden 1945 von einem britischen Militärgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.

4. KZ Buchenwald

Insgesamt wurden Verfahren gegen 265 Personen eingeleitet.

- | | |
|---|--------------|
| a) Davon wurden verurteilt | 23 Personen |
| davon | |
| zu lebenslangem Zuchthaus | 5 |
| zu zeitiger Freiheitsstrafe | 18 |
| b) Noch anhängig sind Verfahren gegen | 79 Personen |
| c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen | 2 Personen |
| d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen | 161 Personen |

Der Lagerführer *Koch* wurde wegen strafrechtlicher Verfehlungen bereits vor dem 8. Mai 1945 auf Befehl Himmlers hingerichtet. Seine Frau — *Ilse Koch* — wurde vom Schwurgericht Augsburg 1951 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt und verbüßt diese Strafe.

Wegen des Schutzhaftlagerführers *Höbner* vgl. bei KZ Bergen-Belsen, der Schutzhaftlagerführer *Aumeier* wurde 1948 in Polen hingerichtet.

5. KZ Dachau

Im April 1945 fiel das KZ Dachau mit der Lagerleitung und dem Bewachungspersonal den amerikanischen Streitkräften in die Hände. Aus Empörung über die ungeheuerlichen Zustände, die sie dort vorfanden, haben amerikanische Soldaten in den ersten Besatzungstagen ohne gerichtliches Verfahren zahlreiche Erschießungen von Angehörigen des KZ-Bewachungspersonals durchgeführt. Das übrige verdächtige Verwaltungs- und Bewachungspersonal, weit überwiegend SS-Leute, und einige der Beteiligung an den Gewalttaten verdächtige Häftlinge wurden von den Besatzungstruppen in Haft genommen und in 120 kriegsgerichtlichen Verfahren von den im KZ-Bereich errichteten amerikanischen Militärgerichten verfolgt. 549 Personen wurden angeklagt. 457 Personen wurden verurteilt. Gegen 37 Beschuldigte ergingen Todesurteile, die teilweise noch im KZ-Bereich, später in Landsberg a. L. vollstreckt wurden. Einige weitere Todesurteile wurden im Gnadenweg in Haftstrafen umgewandelt; die Freiheitsstrafen wurden in Landsberg a. L. bis zur endgültigen Auflösung des Kriegsverbrechergefängnisses vollstreckt. 92 Angeklagte wurden freigesprochen.

Bereits ab 1946, in vollem Umfang seit 1948, liefen neben den amerikanischen Strafverfahren deutsche Ermittlungen zur Aufklärung der Gewalttaten im KZ Dachau. Sie richteten sich gegen den kleinen Rest von Beschuldigten oder Verdächtigen, die sich der Verfolgung durch die amerikanische Militärjustiz entzogen hatten oder gegen Beschuldigte oder Verdächtige, die im Zeitpunkt der Besetzung des KZ Dachau durch die amerikanischen Streitkräfte nicht mehr dort tätig waren und sich dadurch der amerikanischen Strafverfolgung entziehen konnten, ferner gegen Beschuldigte, die von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden nicht verfolgt wurden, weil sich die Täter nur gegen Deutsche vergangen hatten.

Die in den deutschen Verfahren aufzuklärenden Straftaten wurden teils in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, teils in gerichtlichen Voruntersuchungen untersucht. Dabei wurden nicht nur die den einzelnen Beschuldigten angelasteten Straftaten aufgeklärt, sondern die Ermittlungen und Untersuchungshandlungen auch auf die Aufklärung weiterer Straftaten bisher unbekannter Beschuldigter ausgedehnt. Schließlich wurden ab 1958 sogar noch die sog. Landsberg-Häftlinge überprüft, das sind die aus Landsberg Entlassenen, in den amerikanischen Dachau-Prozessen Verurteilten. In einigen Fällen wurden Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt.

Insgesamt wurden von der deutschen Justiz Ermittlungsverfahren gegen 296 Personen durchgeführt.

a) Davon wurden verurteilt	23 Personen
davon	
zu lebenslangem Zuchthaus	4
zu zeitiger Freiheitsstrafe	19
b) Noch anhängig sind Verfahren gegen	8 Personen

c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen	3 Personen
d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen	262 Personen

Der erste Lagerkommandant *Theodor Eicken* fiel 1943. Der Lagerkommandant *Loritz* ist ebenfalls verstorben.

Der Schutzhaftlagerführer *Zill* wurde 1955 vom Schwurgericht München II zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Es darf angenommen werden, daß die im KZ Dachau begangenen NS-Gewalttaten so vollständig überprüft wurden, daß mit dem Bekanntwerden bisher unbekannter und verborgen gebliebener Mordtäter oder Mordgehilfen aller Voraussicht nach nicht mehr gerechnet werden kann.

6. KZ Dora („Mittelbau“, bei Nordhausen)

Wegen des amerikanischen Verfahrens vgl. Abschnitt B II 1.

Von der deutschen Justiz wurden Ermittlungen geführt gegen insgesamt	91 Personen.
a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe	3 Personen
b) Noch anhängig sind Verfahren gegen	25 Personen
c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen	2 Personen
d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen	61 Personen.

Der Lagerkommandant, SS-Sturmbannführer *Otto Förchner*, starb 1946.

7. KZ Emslandlager (Esterwegen/Papenburg)

Verfahren wurden gegen insgesamt 407 Personen eingeleitet.

a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe	63 Personen
zu zeitiger Freiheitsstrafe	60
b) Anhängig sind noch Verfahren gegen	9 Personen
c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen	— Personen
d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen	335 Personen.

8. KZ Flossenbürg

Verfahren wurden gegen insgesamt 252 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe 19 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 8 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen 4 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 221 Personen

9. KZ Groß-Rosen

Verfahren wurden gegen insgesamt 124 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe 6 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 43 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen 2 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 73 Personen darunter den Lagerkommandanten.

10. KZ Hinzert

Verfahren wurden eingeleitet gegen insgesamt 13 Personen

- a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe 1 zu zeitiger Freiheitsstrafe 5 6 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 1 Person
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 6 Personen

11. KZ Neue Bremm

Das Verfahren gegen das Personal dieses Lagers wurde von einem französischen Besatzungsgericht durchgeführt (vgl. Abschnitt B II 3).

12. KZ Kulmhof (Chelmo)

Verfahren wurden gegen insgesamt 170 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt — Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 14 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen — Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 156 Personen

13. KZ Majdanek

Verfahren wurden gegen insgesamt 387 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt — Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 329 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen — Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 58 Personen

Der zeitweilige Lagerkommandant *Liebehenschel* wurde 1947 in Krakau hingerichtet (vgl. auch zu 1. KZ Auschwitz).

14. KZ Mauthausen

Wegen des amerikanischen Verfahrens gegen das KZ-Personal vgl. oben B II 1.

Deutsche Verfahren wurden gegen insgesamt 380 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe 3 zu zeitiger Freiheitsstrafe 4 7 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 96 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen 11 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 266 Personen

Der Kommandant des Lagers, SS-Sturmabführer *Alois Obermeier*, wurde von einem amerikanischen Militärgericht 1947 zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ein weiterer Lagerkommandant, *Karl Chmielewski*, wurde vom Schwurgericht Ansbach am 11. April 1961 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Der Lager- und Kommandoführer *Fritz Mirowski* und der Rapportführer *Franz Kofler* wurden in dem amerikanischen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet.

15. KZ Natzweiler-Struthof

Verfahren wurden gegen insgesamt **200 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe **3 Personen**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **47 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **9 Personen**
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **141 Personen**

Der Lagerkommandant, SS-Sturmbannführer *Hans Hüttig*, der auch zeitweilig Kommandant des Lagers 's Hertogenbosch (Niederlande) war, wurde von einem französischen Militärgericht in Metz 1954 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

16. KZ Neuengamme

Gegen Angehörige des Lagerpersonals war ein Verfahren vor einem britischen Militärgericht anhängig. Der Lagerkommandant, SS-Sturmbannführer *Max Pauly*, wurde zum Tode verurteilt und 1946 hingerichtet.

Deutsche Verfahren wurden gegen insgesamt **76 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe **1** zu zeitiger Freiheitsstrafe **7**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **5 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **1 Person**
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **62 Personen**

17. KZ Ravensbrück

Der Lagerkommandant, SS-Sturmbannführer *Fritz Suhren*, wurde von einem alliierten Gericht zum Tode verurteilt und 1950 hingerichtet.

Deutsche Verfahren wurden gegen insgesamt **66 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe **5 Personen**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **15 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **— Personen**

- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **46 Personen**

18. KZ Sachsenhausen — Oranienburg

Verfahren wurden gegen insgesamt **778 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe **5** zu zeitiger Freiheitsstrafe **14**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **374 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **2 Personen**
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **383 Personen**

Der ehemalige Lagerführer *Höhn* wurde ebenso wie die Unterführer *Böhm*, *Bugdalle*, *Schubert* und *Sorge* zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Der Lagerarzt *Dr. Baumkötter* wurde durch Urteil des Schwurgerichts Münster vom 19. Februar 1962 mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft.

19. KZ Sobibor

Verfahren wurden gegen insgesamt **123 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zum Tode **1** zu lebenslanger Freiheitsstrafe **1**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **21 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **50 Personen**
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **50 Personen**

20. KZ Stutthof

Verfahren wurden gegen insgesamt **40 Personen** eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe **6 Personen**
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen **4 Personen**
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen **3 Personen**
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen **27 Personen**

21. KZ Treblinka

Verfahren wurden gegen insgesamt 33 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe 1 Person
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 14 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen 13 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 5 Personen

22. Andere Konzentrationslager

Verfahren wurden gegen insgesamt 340 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt 51 Personen
davon zum Tode 1
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 6
zu zeitiger Freiheitsstrafe 44
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 32 Personen
- c) Vorläufig eingestellt ist das gegen 1 Person
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 256 Personen

In den obenstehenden Zahlen sind die Angaben über folgende Lager zusammengefaßt:

Alderney (Kanalinsel)
Bad Sulza
Börgermoor
Budzin
Burg Hohenstein
Deblin-Irena
Fürsterberg (Brandenburg)
Görlitz
Hallendorf
Hamburg-Fuhlsbüttel
Hasee/Kiel
Hedderheim
Heinewald
's Hertogenbosch
Heuberg
Hohnstein
Kemna
Kuhlen I
Lahde
Lemberg-Janowska
Lenta
Lichtenburg
Lodz (Litzmannstadt)
Niederhagen-Wewelsburg
Nordmark/Kiel
Radegast/Litzmannstadt

Reichenau/Innsbruck
Sachsenburg
Schülp/Notorf
Schwetig/Frankfurt/Oder
Soldau
Sollstedt
Sonnenburg
Vaivara-Saka (Auwere, Narwa, Kiviöli)
Zawiercie/Polen
Zschorlau

Bei diesen Lagern handelt es sich größtenteils um Lager aus der Anfangszeit (insbesondere Schutzlager der SA aufgrund der Notverordnung vom 28. Februar 1933 „zum Schutze von Volk und Staat“) und kleinere, nur kurze Zeit bestehende Lager.

D. Sogenannte „Kristallnacht“ im November 1938

Verfahren waren gegen insgesamt 12 681 Personen anhängig.

- a) Davon wurden verurteilt 2 703 Personen
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 1
zu zeitiger Freiheitsstrafe 2693
zu Geldstrafen 8
jugendrichterliche Verwarnung 1
- b) Anhängig sind noch Verfahren gegen 12 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind Verfahren gegen 12 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 9 954 Personen

Da es sich bei dieser (von Berlin aus befohlenen) Aktion jeweils um örtliche Ausschreitungen handelt, kam eine Aufklärung des Gesamtkomplexes nicht in Betracht.

Aus den Berichten der Staatsanwaltschaften und den oben genannten Zahlen geht hervor, daß mit dem Bekanntwerden neuer Taten oder Täter nicht zu rechnen ist.

E. Euthanasie-Aktionen

Neben alliierten Verfahren — vor allem dem Nürnberger Ärzte-Prozeß — wurden deutsche Verfahren gegen insgesamt 488 Personen eingeleitet.

- a) Davon wurden verurteilt 40 Personen
davon zum Tode 5
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 4
zu zeitiger Freiheitsstrafe 31

- | | |
|---|--------------|
| b) Anhängig sind noch Verfahren gegen | 95 Personen |
| c) Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen | 3 Personen |
| d) Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen | 350 Personen |

Die Euthanasie-Aktionen gehören zu den Straftaten, mit deren Verfolgung die deutsche Justiz bereits unmittelbar nach der Wiedereröffnung der Gerichte begann.

Bereits im März 1946 ergingen in Berlin 2 Todesurteile, die auch vollstreckt wurden.

Ferner wurden 1946/47 vom Schwurgericht in Frankfurt a. M. wegen Euthanasieverbrechen 4 Todesstrafen ausgesprochen und ein Arzt zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

In dem Verfahren vor dem Schwurgericht Limburg/Lahn gegen Dr. Heyde u. a. wurde der Gesamtkomplex der Euthanasie-Aktionen weitgehend aufgeklärt. Dies hat zur Einleitung eines weiteren Verfahrens gegen mehrere hundert Personen in Frankfurt/M. geführt.

Wesentliche weitere Erkenntnisse sind kaum zu erwarten.

F. Oberste Reichsbehörden sowie Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, insbesondere das Reichssicherheitshauptamt

Ein großer Teil der Hauptverantwortlichen wurde bereits in den alliierten Verfahren — vor allem vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg sowie in den amerikanischen Verfahren gegen Angehörige des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes, des Rasse- und Siedlungshauptamtes, im Einsatzgruppen-Prozeß und im Wilhelmstraßen-Prozeß in Nürnberg — zur Verantwortung gezogen.

Der **Komplex Reichssicherheitshauptamt** wird von einer besonderen Arbeitsgruppe des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin bearbeitet (vgl. unten 8). Bezüglich der übrigen Tatkomplexe ist — wie bereits in der Einleitung erwähnt — die Zuständigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen auch auf Taten mit innerdeutschem Tatort ausgedehnt worden. Die Zentrale Stelle ist daher nunmehr für die umfassende Aufklärung der Komplexe 1 bis 7 und 9 bis 11 zuständig. Sie hat nach der Erweiterung ihrer Zuständigkeit eine Abteilung II (Inland) gebildet; diese wird insbesondere den Tatkomplex 6 (Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete) umfassend aufklären. Erst danach kann festgestellt werden, wer als Beschuldigter in Betracht kommt. Die Verjährung wird gegen diese Personen wohl kaum in allen Fällen rechtzeitig unterbrochen werden können.

Im einzelnen sind bisher folgende deutsche Verfahren eingeleitet worden:

1. Reichskanzlei

Verfahren gegen 7 Beschuldigte sind inzwischen eingestellt worden.

2. Parteikanzlei

Gegen einen Beschuldigten ist ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig.

3. Auswärtiges Amt

Insgesamt waren Verfahren gegen 19 Beschuldigte anhängig.

Davon sind 13 noch anhängig.

Gegen 6 Personen sind die Ermittlungen eingestellt worden.

4. Reichsministerium des Innern

Verfahren wurden gegen insgesamt 18 Personen eingeleitet.

Anhängig sind noch 7,

eingestellt sind 11 Fälle.

5. Reichsjustizministerium

Die Verfahren gegen insgesamt 24 Personen sind sämtlich ohne Verurteilung erledigt, davon 8 durch gerichtliche Entscheidung und 8 durch Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften.

Auf das amerikanische Verfahren in Nürnberg (Juristen-Prozeß, oben B II 1) wird hingewiesen.

6. Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete

Die gegen 4 Personen eingeleiteten Verfahren sind eingestellt worden.

7. Persönlicher Stab des Reichsführers SS

Gegen insgesamt 24 Personen waren Verfahren eingeleitet.

1 Angeklagter wurde freigesprochen.

Die Verurteilung des SS-Oberstgruppenführers *Karl Wolff* am 30. September 1964 durch das Schwurgericht München II zu 15 Jahren Zuchthaus ist noch nicht rechtskräftig. Gegen 2 weitere Personen sind noch Ermittlungsverfahren anhängig.

Vorläufig eingestellt sind die Verfahren gegen 2 Personen

Ohne Verurteilung endgültig abgeschlossen sind die Verfahren gegen 18 Personen.

8. Reichssicherheitshauptamt

Bisher wurden 3 Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Das Verfahren gegen die übrigen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes wird auf Weisung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin seit Februar 1963 von einer besonderen Arbeitsgruppe geführt. Dieses Verfahren wird nachstehend ausführlich geschildert, da es einen ein-

drucksvollen Einblick in die Schwierigkeiten bietet, die bei einem so umfangreichen Komplex auftreten. Darüber hinaus ist das Verfahren ein Musterbeispiel vorbildlicher Sachaufklärung.

Ausgangspunkt für die Vorermittlungen war das Material, das seit vielen Jahren in Archiven der Bundesrepublik Deutschland lagert oder in anderen — schon abgeschlossenen oder noch laufenden — Verfahren angefallen, bis dahin aber — insbesondere unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt — nicht oder nur spärlich ausgewertet worden war. Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin beauftragte zunächst einen seiner Sachbearbeiter mit dem Studium der einschlägigen Literatur und mit der Prüfung der in Berlin zur Verfügung stehenden Archivbestände. Weitere präzise Informationen wurden bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, dem Bundesarchiv in Koblenz sowie bei dem Institut für Zeitgeschichte in München und später auch bei den Landesarchiven in Nürnberg und Düsseldorf eingeholt. Bereits diese ersten Vorarbeiten führten zu dem Ergebnis, daß in den genannten Archiven seit langem umfangreiche Aktenbestände aus der NS-Zeit lagerten.

Nachdem sich die Landesjustizminister im Oktober 1963 bei dieser Sachlage entschlossen hatten, westdeutsche Staatsanwälte für das in Berlin anhängige Verfahren abzustellen, hat der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht das bis dahin von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführte Verfahren gemäß § 145 GVG an sich gezogen und bei seiner Behörde eine Arbeitsgruppe RSHA gebildet. Diese bestand zunächst aus 5 Berliner Sachbearbeitern. Aus den übrigen Bundesländern kamen ab Januar 1964 sechs Staatsanwälte nach Berlin, so daß seit Frühjahr 1964 insgesamt 11 Staatsanwälte in der Arbeitsgruppe tätig sind.

Erstes Ziel der Vorermittlungen war es einmal, Erkenntnisse über die personelle Besetzung und die Geschäftsverteilung im RSHA zu gewinnen; zum anderen, sachliche Unterlagen aufzufinden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Arbeitsbereiche sowie insbesondere für den Befehlsweg des „Chefs der Sicherheitspolizei und des SD“ ergaben.

Als Arbeitsunterlagen zur Erfassung der Angehörigen des ehemaligen RSHA dienten die bei verschiedenen Stellen aufgefundenen Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, die Personenkartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, alliierte Fahndungslisten, SS-Befehls- und Personalblätter und ähnliche Personalverzeichnisse. Durch Auswertung dieses Materials war es möglich, die Nachnamen, teilweise auch die Vornamen und Dienstgrade von etwa 7000 RSHA-Angehörigen zu ermitteln. Um die näheren Personalien festzustellen, wurden für alle unter Umständen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen (vom Untersturmführer an aufwärts insgesamt etwa 3000 RSHA-Angehörige) die Unterlagen des Document Center Berlin beigezogen. Auf diese Weise gelang es fast ausnahmslos, Geburtsdaten und Geburtsorte der Betroffenen zu erfahren. Auf Grund der hierdurch gewonnenen Personalerkenntnisse wurden alphabetische Listen mit dem Ziel erstellt, den derzeitigen Aufenthalt der festgestellten Personen ermitteln zu

lassen. Die Listen wurden laufend an die einzelnen Sonderkommissionen der Kriminalpolizei, an die Wehrmachtsauskunftsstelle, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und an die Spruchkammerakten verwahrenden Behörden übersandt. Dieses Verfahren führte in etwa zwei Dritteln aller Fälle zum Erfolg.

Für alle möglicherweise als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen wurden, um den Überblick nicht zu verlieren, Personalhefte angelegt. Des weiteren wurden insgesamt 3 Personalkarteien erstellt.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um eine große Personalkartei, die sämtliche erfaßten Angehörigen des ehemaligen RSHA enthält (ca. 7000 Personen), um eine kleine Personenkartei, die alle RSHA-Angehörigen mit Dienstgraden betrifft (ca. 3000 Personen) und um eine Referatskartei, die die Zugehörigkeit jedes einzelnen ehemaligen RSHA-Angehörigen zu einem bestimmten Referat für die Zeit von 1939 bis 1945 wiedergibt (ca. 12 000 Karteikarten).

Um die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlins lagernden Aktenbestände, die das ehemalige RSHA betreffen, vollständig erfassen zu können, wurden 34 Staats- oder Landesarchive angeschrieben. Auf Grund des Inhalts der eingegangenen Antworten sowie der hier bereits im Herbst 1963 gewonnenen Erkenntnisse wurden folgende Archive gesichtet:

Staatsarchiv Nürnberg

Durchsicht von etwa 40 000 aus den Nürnberger Prozessen stammenden Dokumenten. Mit der Auswertung waren vier Staatsanwälte 3 Monate lang befaßt.

Bundesarchiv in Koblenz

Auswertung von mehreren tausend Dokumenten, die an Hand der Aktenübersichten des Nationalarchivs in Washington (sog. Guides) herausgesucht worden waren. Diese Tätigkeit beschäftigte zwei Dezernenten 3 Monate lang.

Militärgeschichtliches Forschungsamt in Freiburg/Breisgau

Hier wurden von zwei Dezernenten mehrere hundert — aus den sog. Guides ermittelte — Dokumente durchgesehen.

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn

In diesem Archiv sichtete ein Dezernent etwa 400 Akten.

Internationaler Suchdienst in Arolsen

Das Archiv dieses Instituts besteht, soweit es hier interessiert, aus mehreren hundert Aktenordnern. Diese wurden von einem Sachbearbeiter ausgewertet.

Landesarchiv Düsseldorf

Nach viertägiger Einweisung durch einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter wurden die etwa 73 000 Akten der ehemaligen Stapo-Leitstelle Düssel-

dorf durch drei Beamte der Kriminalpolizei in 2 Monaten gesichtet.

Staatsarchiv Würzburg

Nach einwöchiger Einweisung durch einen Staatsanwalt wurden 17 000 Akten der Stapo-Außenstelle Würzburg durch zwei Kriminalbeamte in 2 Monaten durchgesehen.

Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße

Der größte Teil der bei der Bezirksregierung lagernden insgesamt 14 500 Akten der örtlichen ehemaligen Gestapobehörden wurde von zwei Beamten der Kriminalpolizei in 6 Wochen ausgewertet.

Staatsarchiv Darmstadt

Dieses Archiv wurde von einem Sachbearbeiter gesichtet. Bei den Aktenbeständen handelt es sich um Unterlagen der SD-Abschnitte Fulda/Werra und Rhein sowie der SD-Unterabschnitte Hessen und Wiesbaden.

Hessisches Staatsarchiv in Wiesbaden

Hier wurden von einem Dezernenten 850 Akten der verschiedensten ehemaligen NS-Dienststellen aus dem Raum Frankfurt/Main durchgesehen.

Staatliches Archivlager in Göttingen

Die in diesem Archivlager vorhandenen Karteien wurden von einem Sachbearbeiter ausgewertet. Akten wurden nicht durchgesehen, da es sich bei den Beständen lediglich um Ablichtungen anderswo lagernder Vorgänge handelt.

Ehemaliges Preußisches Geheimes Staatsarchiv in Berlin-Dahlem

Bei diesem Archiv wurden mehrere hundert Aktenbände des ehemaligen Reichsinnenministeriums von zwei Dezernenten durchgesehen. Daneben wurden die Prozeßakten von 7 der insgesamt 12 Nürnberger Nebenprozesse (insgesamt 587 Bände) von den in Berlin tätigen Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit durchgearbeitet.

Haupttreuhänder der Rückerstattungsvermögen (OFP-Verwahrstelle)

In dieser Verwahrstelle wurden mehrere tausend Akten, die Aufschluß über die Deportation und Vernichtung der deutschen, insbesondere der Berliner Juden geben, von zwei Sachbearbeitern ausgewertet.

Deutsches Zentralarchiv in Potsdam

Von zwei Sachbearbeitern wurden aus den Beständen dieses Archivs 160 Aktenpakete des ehemaligen SD-Hauptamtes, das im Jahre 1939 im RSHA aufging, durchgesehen.

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

Die bei der Zentralen Stelle vollständig vorhandenen Ablichtungen sämtlicher Prozeßunterlagen des „Eichmann“-Verfahrens wurden von zwei

Staatsanwälten in mehrwöchiger Tätigkeit in Berlin ausgewertet.

Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam

Die Repertorien über die Bestände dieses Archivs, die im Institut für Zeitgeschichte in München vorhanden sind, wurden durchgesehen und ausgewertet.

Archiv der Wiedergutmachungskammern in Berlin

Die bei diesem Archiv vorhandenen Unterlagen (40 Aktenordner) wurden von einem Dezernenten in mehreren Wochen durchgearbeitet.

United Restitution Organization (URO)

Die von dieser Stelle herausgegebenen Dokumentationen wurden ausgewertet.

Von den Beständen der aufgeführten Archive wurden etwa 6000 Dokumente (rund 25 000 Photokopien) abgelichtet. Damit die Dokumente im Bedarfsfall jederzeit herangezogen werden können, sind sie in einer Kartei — nach Sachgebieten getrennt — übersichtlich zusammengefaßt worden. Allein die Arbeiten, die notwendig waren, um diese Kartei zu erstellen, erforderten den Einsatz aller verfügbaren Angehörigen der Arbeitsgruppe für mehrere Monate.

Um zusätzlich an Hand von Einzelfällen einen Überblick über den Befehlsweg des „Chefs der Sipo und des SD“ zu erhalten sowie Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, wie im jeweiligen Einzelfall Befehl und Tat an Ort und Stelle schließlich ausgeführt worden sind, wandte sich der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1963 an sämtliche Generalstaatsanwälte in der Bundesrepublik und bat sie, die ihnen nachgeordneten Behörden zu veranlassen, Listen über die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften anhängigen bzw. anhängig gewesenen einschlägigen Verfahren zu übersenden. Die mitgeteilten Vorgänge (etwa 1200) sind — nach Sachgebieten getrennt — in einer Verfahrenskartei erfaßt worden.

Die Vorarbeiten waren im wesentlichen im August 1964 abgeschlossen. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte mit den eigentlichen Vorermittlungen begonnen werden.

Bei Auswertung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA sowie der Sachdokumente ergaben sich mehrere Schwerpunkte, die auf eine Beteiligung des RSHA an Tötungshandlungen hinwiesen. Diesen Schwerpunkten entsprechend wurde das Vorermittlungsverfahren in mehrere Sachkomplexe aufgeteilt. Mit der Bearbeitung eines jeden Sachkomplexes wurden ein oder zwei Sachbearbeiter beauftragt.

Zur Zeit werden Ermittlungen bezüglich folgender Arbeitsbereiche des RSHA geführt:

S a c h k o m p l e x I (Beteiligung des RSHA an der sog. „Endlösung der Judenfrage“)

Auf diesem Sachgebiet ist das gesammelte Material nach Ländern gegliedert und in Dokumentenbänden (bei 16 Gebieten in insgesamt 49 Bänden) zusammengefaßt worden. Die Sachbearbeiter haben

Inhaltsverzeichnisse angelegt und die gesamten Unterlagen — nach beteiligten Dienststellen und RSHA-Angehörigen sowie nach Taten — ausgewertet. Für jedes Gebiet wurde ein gesonderter Ermittlungsvermerk gefertigt. Ein allgemeiner „Entwicklungsvermerk“ und eine Zusammenstellung über die beteiligten Referate des RSHA ergänzen die einzelnen Darstellungen. Die in Betracht kommenden Beschuldigten und Zeugen wurden karteimäßig erfaßt.

Zu Beginn des Jahres 1965 wurde dann ein Ermittlungsverfahren gegen 146 Beschuldigte eingeleitet. Diese sind verdächtig, im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Das Verfahren hat die Beteiligung des RSHA an der „Endlösung“ in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern mit Ausnahme der Sowjetunion und Ungarns zum Gegenstand. Die Tätigkeit von Angehörigen des RSHA bei der Tötung von Juden in der Sowjetunion wird im Sachkomplex II (Einsatzgruppen) untersucht; die „Endlösung der Judenfrage“ in Ungarn wird bereits umfassend von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bearbeitet.

Sachkomplex II

a) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion

Neben den Ereignismeldungen und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten (insgesamt 243), die zur Zeit getrennt nach dem Einsatz der einzelnen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ausgewertet werden, ist das übrige auf diesem Sachgebiet gesammelte Material in 20 Dokumentenbänden erfaßt worden. Außerdem wurden die Akten mehrerer Vorverfahren herangezogen, ferner die Aussagen der in den Nürnberger Prozessen bereits in diesem Zusammenhang gehörten Personen. Mit Hilfe dieser Unterlagen konnten die beteiligten Referate und die in Betracht kommenden Angehörigen des RSHA ermittelt werden. Nach den drei hierüber erstellten Einleitungsvermerken sind insgesamt 178 RSHA-Angehörige verdächtig, sich in diesem Zusammenhang an Tötungshandlungen beteiligt zu haben.

Es ist damit zu rechnen, daß gegen diese als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen im Februar 1965 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

b) Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Serbien, Kroatien, der Steiermark und Krain

Die gesamten Unterlagen sowie mehrere Vorverfahren wurden ausgewertet. Nach Eingang noch ausstehender wichtiger Verfahrensakte wird die Sache voraussichtlich mit dem Vorgang II a) verbunden.

c) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Polen, insbesondere der polnischen Intelligenz

Die auf diesem Sachgebiet geleisteten Arbeiten haben — noch in den Anfängen — bisher zu keinen

greifbaren Ergebnissen geführt. Zur Zeit werden alle einschlägigen Dokumente zusammengestellt und ausgewertet. Über den Personenkreis, der möglicherweise der Beteiligung an Mordtaten verdächtig ist, kann abschließend noch nichts gesagt werden. Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall vor dem 8. Mai 1965 unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

d) Beteiligung des RSHA an der Entwicklung und dem Einsatz von Gaswagen

Diese Vorermittlungen erstreckten sich auf Massentötungen von Juden, „potentiellen Gegnern“ und anderen „unliebsamen Personen“, die nach einem bestimmten System in sog. Gaswagen „liquidiert“ wurden. Alle mit dieser Vergiftungsaktion zusammenhängenden Fragen wurden, wie sich ergeben hat, beim RSHA bearbeitet.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren gegen Pradel u. a. anhängig, in dem 1961 die Voruntersuchung eröffnet worden ist. Das Verfahren in Hannover wird umfassend geführt. Soweit Unterlagen und Personalerkenntnisse zur Verfügung standen, die in Hannover noch nicht bekannt waren, wurde dieses Material dem Untersuchungsrichter in Hannover mit der Bitte ausgehändigt, es in dem dort anhängigen Verfahren zu bewerten.

Bei dieser Sachlage konnte davon abgesehen werden, in diesem Sachkomplex in Berlin noch weitere Ermittlungen führen zu lassen.

Sachkomplex III

A 1) Beteiligung des RSHA an Massenexekutionen von Kriegsgefangenen

Das vorhandene Material sowie die Erkenntnisse, die sich aus der Durchsicht von etwa 30 einschlägigen Verfahrensakten ergaben, wurden in etwa 15 Ordnern zusammengefaßt. Im Oktober 1964 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen 20 Angehörige des RSHA eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und an anderen Orten während der Jahre 1941 bis 1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Gründen „liquidiert“ zu haben.

Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der vom RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere „bolschewistische Triebkräfte“ festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Dieses ordnete alsdann — abgesehen von wenigen Ausnahmen — die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer beträgt weit über 100 000 Personen; allein im Konzentrationslager Oranienburg sind mit Hilfe einer sog. „Genickschußanlage“ 10 800 Kriegsgefangene getötet worden.

A 2) Beteiligung des RSHA an den im Rahmen des „Unternehmens Zeppelin“ begangenen Tötungen russischer Kriegsgefangener

Die Angehörigen der Referate VI C/Z und VI C 1 des ehemaligen RSHA sind verdächtig, in Auschwitz und an anderen Orten während der Jahre 1942 bis 1944 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener, die zu Spionage und anderen nachrichtendienstlichen Zwecken im deutschen Interesse ausgebildet worden waren, „liquidiert“ zu haben, nachdem die Betroffenen unheilbar krank geworden waren. Die Ausbildung der russischen Kriegsgefangenen für die bezeichneten Aufgaben und ihr Einsatz oblag dem Referat VI C/Z unter dem Decknamen „Unternehmen Zeppelin“; die grundlegende Verfügung, unheilbar Kranke zu töten, erließ das Referat VI C 1.

Wegen dieses Sachverhalts ist bereits bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf ein Verfahren anhängig, in dem die Verjährung unterbrochen worden ist. Auf Grund der von der Berliner Arbeitsgruppe gewonnenen und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zur Verfügung gestellten Personalerkenntnisse wird der Kreis der Beschuldigten wesentlich erweitert und die Verjährung auch insoweit unterbrochen werden. Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf wurden in dieser Sache 3 Dokumentenbände mit insgesamt 315 Seiten sowie 2 Personallisten der betreffenden Referatsangehörigen mit der Bitte ausgehändigt, dieses Material im dortigen Verfahren zu verwenden.

Bei dieser Sachlage wird auch in diesem Sachkomplex davon abgesehen, in Berlin noch weitere Ermittlungen zu führen.

A 3) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen auf Grund des sog. Kommandobefehls

Das vorhandene Material wurde in 2 Dokumentenbänden zusammengestellt. Als Beschuldigte kommen insgesamt etwa 70 bis 80 Personen in Betracht.

Ein Ermittlungsverfahren wird im Februar 1965 eingeleitet.

A 4) Beteiligung des RSHA an der Tötung von Kriegsgefangenen in Einzelfällen

Dieses Sachgebiet betrifft die Tötung geflüchteter Kriegsgefangener sowie Einzeltötungen in Konzentrationslagern. Das gesammelte Material wurde in 2 Dokumentenbänden zusammengestellt. Bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, müssen noch die einschlägigen britischen Militärgerichtsakten ausgewertet werden.

Es besteht jedoch die begründete Aussicht, die Arbeiten so rechtzeitig abzuschließen, daß die Strafverfolgungsverjährung auch in diesem Fall vor dem 8. Mai 1965 unterbrochen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt.

B 1) Anordnung von „Sonderbehandlung“ durch das RSHA gegen Fremdarbeiter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und anderer Handlungen

Das vorliegende Material ist gesichert und in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt worden. Etwa

40 bei anderen Staatsanwaltschaften gegen örtliche Täter anhängige Verfahren wurden ausgewertet. Auf diese Weise konnten 148 Fälle von „Sonderbehandlung“ festgestellt werden. Eine Opfer- und eine Verfahrenskartei wurden gefertigt. Mitte Dezember 1964 wurde gegen 106 Angehörige des RSHA ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

B 2) Schutzhaft einweisung von Juden in einzelnen Fällen durch das RSHA mit dem Ziel der Tötung

Das vorhandene Material wurde in 7 Dokumentenbänden zusammengefaßt. Als Beschuldigte kommen etwa 65 Angehörige des RSHA in Betracht. Bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, muß jedoch noch eine Vielzahl bereits angeforderter Vorverfahrensakten durchgesehen werden.

B 3) Beteiligung des RSHA an Anordnungen über die „Sonderbehandlung“ gegen Priester

Die Bearbeitung dieses Sachkomplexes befindet sich noch in den Anfängen, da so gut wie keine Dokumente vorliegen. Um konkretes Beweismaterial zu erhalten, hat sich die Arbeitsgruppe mit dem früheren Ankläger in den Nürnberger Prozessen, Rechtsanwalt Dr. Kempner, in Verbindung gesetzt sowie verschiedene Vorverfahrensakten angefordert.

Bei dem derzeitigen Sachstand erscheint es zweifelhaft, ob in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

B 4) Beteiligung des RSHA an der Anordnung von „Sonderbehandlung“ gegen Marxisten und andere, insbesondere wegen Beteiligung an der Gruppe „Rote Kapelle“

Auf Grund einer Angabe und einzelner Dokumente wurde gegen 105 Angehörige des RSHA ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, im Jahre 1943 an der Tötung von 7 niederländischen und 2 deutschen Angehörigen, die der Zugehörigkeit zu der Widerstands- und Spionageorganisation „Rote Kapelle“ beschuldigt waren, mitgewirkt zu haben. Die Niederländer sollen vom Reichskriegsgericht in dem Verfahren gegen Angehörige der genannten Organisation freigesprochen, nach dem Urteil aber auf Anordnung des RSHA getötet worden sein. Die beiden Deutschen sollen bereits vor der Verhandlung an den Folgen der bei den Vernehmungen im RSHA erlittenen Mißhandlungen gestorben sein.

B 5) Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten „Sonderbehandlungen“ in Einzelfällen

Zu diesem Sachgebiet liegen bisher nur Erkenntnisse darüber vor, daß in verschiedenen Konzentrationslagern in mehreren Fällen „Sonderbehandlungen“ durchgeführt worden sind. Die anordnende Stelle sowie die Gründe, die zu diesen Maßnahmen geführt haben, sind bisher unbekannt.

Es wird zur Zeit versucht, den Sachverhalt durch Auswertung mehrerer Vorverfahrensakten weiter zu ermitteln. Ob das RSHA an diesen Fällen überhaupt beteiligt war, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

C 1) Beteiligung des RSHA bei Menschenversuchen an Häftlingen in Konzentrationslagern

Alle gewonnenen Erkenntnisse über Menschenversuche an Häftlingen in Konzentrationslagern wurden gesammelt. Eine Kartei der beteiligten Ärzte wurde erstellt. Ob es bei diesem Komplex zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, hängt von dem Ergebnis mehrerer Zeugenvernehmungen ab, die z. Z. durchgeführt werden.

C 2) Beteiligung des RSHA an der Häftlings-„Euthanasie“

Dokumente, die eine Beteiligung des RSHA an dieser Maßnahme erkennen lassen, sind nicht vorhanden. Die Auswertung von Verfahrensakten sowie Besprechungen mit Dezernenten einschlägiger Verfahren haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß höchstwahrscheinlich nicht das RSHA, sondern das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt für die Häftlings-„Euthanasie“ verantwortlich war.

D 1) Beteiligung des RSHA an der „Sonderbehandlung“ von Justizhäftlingen, insbesondere von asozialen Personen

Bisher liegen nur Erkenntnisse darüber vor, daß das RSHA an den einschlägigen Grundsatzverhandlungen beteiligt war.

Inwieweit das RSHA auch mit der Einzeldurchführung solcher Maßnahmen befaßt war, wird an Hand von Vorverfahrensakten, insbesondere der Akten des Wiesbadener Juristenprozesses, geprüft.

D 2) Beteiligung des RSHA an Massentötungen von Häftlingen bei der Räumung von Strafanstalten und Konzentrationslagern gegen Kriegsende

Bisher liegen nur Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, daß solche Häftlinge offensichtlich zu Tötungszwecken der Gestapo überstellt worden sind. Ob die Exekutionen vom RSHA oder ausschließlich von örtlichen SS-Dienststellen veranlaßt worden sind, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Es wird versucht, diesen Sachverhalt durch Auswertung von Vorverfahrensakten weiter aufzuklären.

Neben diesen Sachkomplexen ist hier auf Grund der Anzeige eines ehemaligen Häftlings aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig. Der Anzeigende behauptet, daß unbekannte RSHA-Angehörige einen Mithäftling anläßlich einer Vernehmung getötet hätten. Das Verfahren wird voraussichtlich eingestellt werden, da sich auf Grund der lückenhaften Angaben des Anzeigenden ein Tatnachweis nicht erbringen läßt.

Auch die ermittelten chargierten RSHA-Angehörigen, die nach den bisher gewonnenen Sacherkenntnissen nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, sind überprüft worden. Dies ist in der Weise geschehen, daß sie — nach Auswertung der gegen sie anhängig gewesenen Spruchkammerverfahren sowie der in anderen Sachen bereits aufgenommenen Vernehmungsniederschriften — in gesonderten AR-Vorgängen (bisher 1700) als Zeugen von der Polizei

zu ihrem Lebenslauf, ihrer Tätigkeit im RSHA, ihren Dienstvorgesetzten u. ä. vernommen worden sind. Hierdurch war es möglich, die Nichtbelasteten aus den weiteren Ermittlungen herauszulassen. Weiterhin enthalten die Vernehmungsniederschriften Hinweise, welche RSHA-Angehörige für bestimmte Sachgebiete als Zeugen in Betracht kommen.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die hier geübte Verfahrensweise zunächst und in erster Linie darauf gerichtet ist, die Strafverfolgungsverjährung gegen sämtliche als Beschuldigte in Betracht kommenden RSHA-Angehörigen rechtzeitig, d. h. bis zum 8. Mai 1965, durch richterliche Handlungen (grundsätzlich Zeugenvernehmungen) unterbrechen zu lassen. Soweit es sich um Ermittlungsvorgänge (Js-Sachen) handelt, liegen die Akten bereits dem Vernehmungsrichter vor. Auch in allen übrigen hier bearbeiteten Sachkomplexen wird, soweit sich ein konkreter Tatverdacht ergibt, die Strafverfolgungsverjährung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtzeitig unterbrochen werden.

Bei der systematischen Durchsicht der oben bezeichneten Archivbestände sowie bei der Bearbeitung der in den vorliegenden Verfahren erörterten Sachkomplexen haben sich wiederholt Hinweise auf die Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen der früheren Reichsregierung und der nationalsozialistischen Organisationen an Massentötungen ergeben. Von der Arbeitsgruppe RSHA sind jedoch, der ihr gestellten Aufgabe entsprechend, nur solche Dokumente erfaßt worden, die konkrete Hinweise auf eine Mitwirkung des RSHA an Mordtaten enthielten. Schon hieraus ergibt sich, daß die über andere Reichsbehörden gewonnenen Erkenntnisse nicht bestimmte Personen, sondern — gewissermaßen nur „abstrakt“ — andere Dienststellen betreffen.

9. Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS

Auf das amerikanischen Verfahren in Nürnberg (oben B II 1) wird verwiesen.

Ein Angehöriger dieses Amtes wurde von einem deutschen Gericht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt; ein Verfahren ist noch anhängig; gegen einen Beschuldigten ist das Verfahren eingestellt.

10. Rasse- und Siedlungshauptamt der SS

Auf das amerikanische Verfahren in Nürnberg (oben B II 1) wird verwiesen.

Von der deutschen Justiz wurden Verfahren gegen 5 Personen geführt und eingestellt.

11. Sonstige oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen

Insgesamt wurde gegen 30 Personen ermittelt. Ein Beschuldigter wurde zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt; anhängig ist das Verfahren gegen einen Beschuldigten; gegen 28 Personen ist das Verfahren eingestellt.

G. Einsatzgruppen und -kommandos, deutsche Dienststellen in Polen und Rußland

Auf das amerikanische Verfahren in Nürnberg (vgl. oben B II 1) wird hingewiesen. Deutsche Verfahren wurden gegen insgesamt

16 028 Personen

eingeleitet. Davon befinden sich die Erhebungen bei

1 593 Personen

noch im Stadium der Vorermittlungen bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Verfahren noch anhängig gegen

9 156 Personen.

Vorläufig eingestellt ist bei

142 Beschuldigten.

Verurteilt wurden von deutschen Gerichten 92 Angeklagte

davon

zu lebenslangem Zuchthaus 15

zu zeitiger Freiheitsstrafe 77.

Ohne Verurteilung abgeschlossen wurden die Verfahren gegen

5 045 Beschuldigte.

Wegen des Schicksals der Führer der Einsatzgruppen und -kommandos wird auf die Broschüre des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964, Anhang II, 3 (S. 74 bis 77) verwiesen.

H. Taten im übrigen Ausland

Hierüber gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Verfahren von Staatsanwaltschaften und Gerichten der Bundesrepublik Deutschland wegen anderer Straftaten, die im Ausland begangen worden sind

Land	Verfahren insgesamt	rechtskräftig verurteilt	noch anhängig	vorläufig eingestellt	ohne Verurteilung abgeschlossen
Belgien	2	—	1	—	1
Bulgarien	1	—	—	—	1
Dänemark	10	—	9	—	1
Frankreich	17	—	3	—	14
Griechenland	313	—	3	33	277
Italien	57	—	54	—	3
Jugoslawien	34	—	8	—	26
Niederlande	10	—	1	—	9
Norwegen	36	—	1	7	28
Osterreich	8	—	2	3	3
Rumänien	1	—	—	—	1
Tschechoslowakei	23	1	17	—	5
Ungarn	35	—	14	3	18
Theresienstadt	2	—	1	—	1
Spanien, Luxemburg } Tunesien	8	—	5	—	3
unbekannte Länder ..	787	12	107	14	654
	1 344	13	226	60	1 045

I. Straftaten gegen Kriegsgefangene

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 907 Personen

- a) Davon wurden verurteilt 38 Personen
zu zeitiger Freiheitsstrafe 37
zu Geldstrafe 1
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 133 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 4 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 732 Personen

K. Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliches Verfahren

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 337 Personen

- a) Davon wurden verurteilt
zu zeitiger Freiheitsstrafe 30 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 19 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 20 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 268 Personen

L. Tötung von Widerstandskämpfern

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 136 Personen

- a) Davon wurden verurteilt
zu zeitiger Freiheitsstrafe 7 Personen
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 38 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen —
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 91 Personen

M. Denunziationen

Verfahren wurden gegen insgesamt
geführt. 7674 Personen

- a) Davon wurden verurteilt 603 Personen
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 1
zu zeitiger Freiheitsstrafe 566
zu Geldstrafe 36
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 18 Personen

- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 61 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 6992 Personen

N. Verbrechen an Fremdarbeitern

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 1163 Personen

- a) Davon wurden verurteilt 76 Personen
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 2
zu zeitiger Freiheitsstrafe 72
zu Geldstrafe 2
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 44 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 5 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 1038 Personen

O. Taten kurz vor und kurz nach dem Zusammenbruch von 1945

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 1218 Personen

- a) Davon wurden verurteilt 181 Personen
davon zum Tode 3
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 8
zu zeitiger Freiheitsstrafe 170
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 53 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 84 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 900 Personen

P. Sonstige Verfahren

Verfahren wurden gegen insgesamt
eingeleitet. 5849 Personen

- a) Davon wurden verurteilt 611 Personen
zu lebenslanger Freiheitsstrafe 2
zu zeitiger Freiheitsstrafe 578
zu Geldstrafe 31
- b) Anhängig sind noch Verfahren
gegen 285 Personen
- c) Vorläufig eingestellt sind die
Verfahren gegen 16 Personen
- d) Ohne Verurteilung endgültig
abgeschlossen sind die Verfah-
ren gegen 4937 Personen

Q. Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte

Über die Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte und die daraufhin getroffenen Maßnahmen wurde der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit dem Problem der sogenannten „belasteten Richter“ eingehend unterrichtet. Da die in Betracht kommenden Richter und Staatsanwälte alle namentlich bekannt sein dürften und strafrechtliche Schritte — wo solche in Betracht kommen — bereits unternommen wurden, spielt diese Frage bei der Entscheidung über die Verlängerung der Verjährungsfrist wohl keine Rolle.

VI. Die Auswertung inländischer und ausländischer Archive

Aus den Berichten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg und ergänzenden Mitteilungen der Staatsanwaltschaften geht hervor, daß die einzelnen Staatsanwaltschaften die nachstehend aufgeführten Archive im Regelfall nur im Hinblick auf ein bestimmtes Verfahren ausgewertet haben. Dagegen haben die Zentralstellen der Landesjustizverwaltungen, insbesondere die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, alle größeren Archive gesichtet. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. das **Bayerische Staatsarchiv in Nürnberg** enthält die Materialien der Nürnberger Prozesse. Es ist systematisch ausgewertet; neue Erkenntnisse sind wahrscheinlich nur für die Aufklärung der Taten sogenannter „Schreibtischtäter“ zu gewinnen (vgl. oben E V 8. „Oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP“).
2. Die Bestände des **Bundesarchivs in Koblenz** sind nicht nur von einer großen Zahl von Staatsanwaltschaften für Einzelverfahren eingesehen, sondern von der Arbeitsgruppe RSHA beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin für das Verfahren gegen die früheren Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes eingehend überprüft worden; ferner hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg das Archiv im Rahmen ihrer früheren Zuständigkeit größtenteils ausgewertet. Nach Ausdehnung der Ludwigsburger Zuständigkeit auf innerdeutsche Tatorte wurden im Februar 1965 erneut zwei Sachbearbeiter nach Koblenz entsandt. Diese haben folgendes berichtet:

„Im Bundesarchiv Koblenz — Abteilung Militärarchiv — befinden sich seit einiger Zeit Kriegstagebücher des Wirtschaftsstabes Ost (Rußland) und der nachgeordneten Dienststellen (Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos), sowie Kriegstagebücher von weiteren Rüstungsdienststellen, u. a. aus dem Südostraum. Insgesamt handelt es sich um mindestens rund 180 lfd. Meter Akten. Aus den Akten ergeben sich verstreute Hinweise auf die Tötung von Juden und in größerem

Umfang Namen von Zeugen, insbesondere für zahlreiche Tatorte in Rußland. Bei Einsatz einer aus 10 Personen bestehenden Arbeitsgruppe würde die Durchsicht des Materials etwa 3 bis 4 Wochen erfordern.

Außerdem befinden sich im Bundesarchiv größere Bestände von 1962 durch die USA zurückgegebenen Akten aus dem Hauptamt „Persönlicher Stab Reichsführer SS“ und der verschiedensten Polizeidienststellen (darunter z. B. allein 1000 Bände Akten des Reichssicherheitshauptamtes). Zumindest größere Teile dieser Akten dürften ausgewertet sein. Möglicherweise noch nicht ausgewertete Teile dieser Bestände enthalten wahrscheinlich keine Hinweise auf bis jetzt noch unbekannt strafbare Handlungen, dagegen evtl. noch zahlreiche personelle Erkenntnisse.“

Soweit Feststellungen über ehemalige Wehrmachtsangehörige oder -einheiten zu treffen waren, wurde die Abteilung **Zentralnachweisstelle** des Bundesarchivs in Kornelimünster b. Aachen vielfach in Anspruch genommen. Eine systematische Auswertung der Unterlagen kommt nach der Natur des Archivs nicht in Betracht.

3. An die **Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht** (WAST) in Berlin-Borsigwalde wurden ebenfalls von zahlreichen Behörden Anfragen gerichtet. Eine systematische Auswertung dieser Unterlagen kommt gleichfalls nicht in Betracht.
4. Das **Document Center der US-Mission in Berlin** enthält vor allem Personalunterlagen über ehemalige Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen, insbesondere der SS. Es wurde von der Arbeitsgruppe RSHA des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg für die zu deren Zuständigkeit gehörenden Komplexe in den anhängigen Verfahren ausgewertet. Daneben wurden Einzelfragen über bestimmte Beschuldigte von einer Vielzahl von Staatsanwaltschaften an das Document Center gerichtet. Nach einem Hinweis aus dem Document Center könnten die dort vorhandenen 280 000 sog. „gemischten SS-Unterlagen“ Anhaltspunkte für den Einsatz der SS-Angehörigen in Konzentrationslagern und bei Einsatzgruppen enthalten.
5. Im **Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem** befinden sich Bestände von Akten des ehemaligen Reichsministers des Innern. Ob sich in diesen Akten Hinweise auf NS-Verbrechen befinden, bedarf noch der Prüfung.
6. Das **Institut für Zeitgeschichte in München** hat die Protokolle der Nürnberger Prozesse ausgewertet und die Ergebnisse karteimäßig erfaßt. Es hat in zahlreichen Verfahren Auskunft erteilt.

7. An den **Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen** wurden in sehr vielen Fällen Einzelanfragen gerichtet. Eine systematische Auswertung der Bestände ist bisher nicht durchgeführt, kommt aber als Unterlage — vor allem für Zeugenlisten (Ghetto-Listen u. ä.) — in Betracht.

8. Zu den im **Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr in Freiburg** vorhandenen Beständen hat der Bundesminister der Verteidigung mit Schreiben vom 11. Februar 1965 folgendes ausgeführt:

„Im Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg liegen z. Z. rund 80 000 Faszikel von Akten des zweiten Weltkrieges, vornehmlich Kriegstagebücher mit Anlagen der Kommandobehörden und Großverbände. Dieser Aktenbestand wird noch laufend zunehmen durch Aktenrückführung aus den USA.

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt hat mit der Auswertung des dort lagernden Materials begonnen und bisher etwa 1000 Faszikel durchgearbeitet. Die Auswertung erfolgt naturgemäß in erster Linie unter geschichtswissenschaftlichen Gesichtspunkten und nicht so sehr unter strafrechtlichen Aspekten. Aus der Rückschau der bisherigen Arbeit läßt sich jedoch sagen, daß im Rahmen der erfolgten Auswertung Anhaltspunkte für noch nicht aufgedeckte NS-Straftaten nicht erkennbar geworden sind.

Ergänzend darf ich bemerken, daß Teile der Bestände bereits von Untersuchungs- und Ermittlungsrichtern durchgesehen worden sind. Auch die Ludwigsburger Zentralstelle hat durch Ermittlungsbeamte im Februar 1964 systematisch die Akten der rückwärtigen Heeresgebiete und der Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete durchforschen lassen.

Ich halte es für ausgeschlossen, daß nach dem Umfang des vorhandenen und noch zu erwartenden Materials eine systematische Auswertung aller Bestände auch nur unter dem Gesichtspunkt der Aufdeckung von bisher unbekanntem NS-Verbrechen vor dem 8. Mai 1965 abgeschlossen werden kann. Da die Akten jedoch jahrelang in den USA ausgewertet und zum großen Teil auf Mikrofilm aufgenommen und in den Nachkriegsprozessen der Alliierten gegen Deutsche bereits als Unterlagen verwandt wurden, ist kaum anzunehmen, daß noch zahlreiche oder wesentliche Hinweise für bisher noch unbekanntes NS-Verbrechen in den Akten enthalten sind.“

9. Aus weiteren, in der Bundesrepublik vorhandenen **kleineren Archiven** sind keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten.

10. Das **Centre de Documentation Juive Contemporaine in Paris** enthält:

Akten des Ministerbüros Rosenberg im Original, Akten des Büros Zeitschel (Judenreferent bei

der deutschen Botschaft in Paris), ebenfalls Originalakten;

Akten des französischen Kommissars für die Judenfrage (Original).

Dieses Archiv wurde bereits zur Aufklärung von Einzelfällen in Anspruch genommen; eine systematische Auswertung hat noch nicht stattgefunden, soll aber so bald wie möglich von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg durchgeführt werden.

11. Das **staatliche französische Archiv in Meaux** enthält die Akten der in Frankreich durchgeführten Prozesse gegen Deutsche. Im Rechtshilfewege sind mehrfach Akten dieses Archives deutschen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht worden, eine systematische Auswertung hat bisher nicht stattgefunden.

12. Das **staatliche französische Archiv in Colmar** enthält die Akten der vor französischen Besatzungsgerichten verhandelten Verfahren. Eine Aufstellung mit den Namen aller Verurteilten ist dem Bundesjustizministerium vom französischen Außenministerium für die nächste Zeit in Aussicht gestellt worden.

13. Die Bestände des **amerikanischen National-Archives** (in Alexandria/Va.) an deutschen Dokumenten sind zu 80 % dem Bundesarchiv in Koblenz übergeben worden und ausgewertet. Die restlichen 20 % werden zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen überprüft.

14. Das **israelische Institut Yad Washem** arbeitet mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg über den Landesstab der Israel-Polizei zusammen. Nach Erklärungen aus Israel soll sich dort noch nicht ausgewertetes Material befinden.

15. Die **polnischen Archive in Warschau** werden zur Zeit von einer Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle ausgewertet. Die erste Sendung des in Warschau verfilmten Materials ist in Ludwigsburg eingetroffen; sie besteht auf 3647 Blatt Dokumenten. Ungefähr 30 000 Blatt weiterer Urkunden werden für die nächsten Wochen erwartet. Wenn auch aus den bisherigen Unterlagen keine wesentlichen neuen Taten und Täter bekannt geworden sind, so läßt sich doch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in dem bisher noch nicht gesichteten Material wichtige Anhaltspunkte für bisher unbekanntes Verbrechen großen Ausmaßes enthalten sind. Einen Anhalt hierfür bietet in neuester Zeit über das österreichische Innenministerium der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zugänglich gewordenes Material.

16. Von den **Archivbeständen der Tschechoslowakei** sind am 10. Februar 1965 durch den Vertreter des Zentralkomitees des Verbandes der antifaschistischen Widerstandskämpfer in Prag, Jaroslov Volejnik, der Zentralen Stelle ins-

gesamt 643 Blatt beglaubigte Fotokopien von Dokumenten überbracht worden. Hierbei soll es sich um etwa ein Dreihundertstel des gesamten im **Staatsarchiv Prag** lagernden Materials handeln. Aus den überbrachten Dokumenten ergeben sich zahlreiche Hinweise auf Judenerschießungen, insbesondere auch durch Einheiten der Polizei und der Waffen-SS in Rußland.

Bei der Übergabe der Dokumente teilte Herr Volejnik mit, die tschechoslowakische Regierung werde einem Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland, die Archivbestände in Prag durch die Zentrale Stelle auswerten zu lassen, voraussichtlich entsprechen. Das Bundesjustizministerium wird unverzüglich im Sinne dieser Anregung tätig werden.

17. Auch in **Archiven der UdSSR** dürften sich noch größere, bis jetzt nicht bekannte Dokumenten-

bestände befinden, wie sich aus der Vorlage verschiedener Urkunden durch Professor Alexejew im Heuser- und Auschwitz-Prozeß ergibt. Zu einer Bitte der Bundesregierung, einer Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle die Auswertung der sowjetischen Archive zu gestatten, hat die Sowjetregierung bisher noch nicht Stellung genommen.

18. Der Umfang des in der **SBZ und Ostberlin** vorhandenen Materials ist noch unbekannt.
19. Es liegt ein Hinweis vor, daß sich im **Militärhistorischen Institut in Belgrad** Dokumente über nationalsozialistische Verbrechen befinden könnten. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob eine Möglichkeit besteht, dieses Material durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg auswerten zu lassen.

F.

Die Aufrufe der Bundesregierung vom 20. November 1964 und des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964

1. Wortlaut der Aufrufe

Am 20. November 1964 erließ die Bundesregierung folgenden Aufruf zur Bekanntgabe nationalsozialistischer Gewalttaten:

„Die überwiegende Mehrzahl nationalsozialistischer Verbrechen ist durch alliierte und deutsche Gerichte abgeurteilt worden. Bei einer weiteren Anzahl von Straftaten wurde die Strafverfolgung eingeleitet.

Entschlossen, nationalsozialistisches Verbrechen zu sühnen und verletztes Recht wiederherzustellen, fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Tatsache, daß die Verjährung der vor dem 9. Mai 1945 begangenen Verbrechen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verlängert werden kann, nunmehr alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland auf, in ihrer Hand befindliches Material über Taten und Täter, die bisher in der Bundesrepublik noch nicht bekannt sind, im Original, in Ablichtung oder auf Mikrofilm der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten in Ludwigsburg, Schorndorfer Straße 28, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Alle Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nehmen für die Zentralstelle bestimmte Materialien zur Weiterleitung entgegen.“

Der Aufruf wurde am gleichen Tage in der Pressekonferenz durch den Staatssekretär des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung verlesen.

Der Deutsche Bundestag hat sich durch den Beschluß vom 9. Dezember 1964 dem Aufruf angeschlossen.

Der Wunsch der Bundesregierung und des Bundestages, Material über noch nicht bekannte NS-Verbrechen zu erhalten, wurde in der Folgezeit den Regierungen der Staaten förmlich mitgeteilt, in denen den Umständen nach solches Material noch vorhanden sein könnte. Hierbei handelt es sich um folgende Staaten:

Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Sowjetunion, Ungarn, Vereinigte Staaten.

Keiner der soeben genannten Staaten hat eine Mitwirkung bei der Suche nach einschlägigem Material verweigert, verschiedene haben sie ausdrücklich zugesagt.

2. Einzelanzeigen

Die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik haben mitgeteilt, daß nach dem 20. November 1964 aufgrund des Aufrufs der Bundesregierung und des Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie anderer gleichartiger Bemühungen bisher 25 Verfahren eingeleitet werden konnten.

Außerdem sind von Einzelpersonen bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg mehrere tausend Anzeigen eingegangen. Dabei handelt es sich aber in der Hauptsache um ganz allgemein gehaltene Mitteilungen (z. B.: „in mehr als 25 000 polnischen Orten seien Mordaktionen gegen Juden durchgeführt worden“, oder :„die Mörder von über 4000 katholischen

Priestern seien noch nicht ermittelt“) oder um Denunziationen aus persönlicher Feindschaft, ohne daß konkrete Beschuldigungen erkennbar sind.

Nur rund 5 % der Anzeigen enthielten Tatsachen, aufgrund deren weitere Ermittlungen eingeleitet werden konnten.

G

Ergebnis

Die von den Staatsanwaltschaften der Länder auf Bitte des Bundesjustizministeriums erstatteten Berichte haben einen vollständigen Überblick über den Stand der Strafverfolgung in den einzelnen Komplexen nationalsozialistischer Straftaten ermöglicht.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland Verfahren gegen

mehr als 61 000 Personen

durchgeführt haben, von denen über 6100 verurteilt worden sind. Hinzu kommen über 5000 Verurteilungen durch Gerichte der drei westlichen Besatzungsmächte auf dem Boden der Bundesrepublik.

Von deutschen Gerichten in der SBZ wurden über 12 000, von sowjetischen Gerichten über 24 000, von polnischen und tschechoslowakischen Gerichten je über 16 000 Deutsche verurteilt. Die Zahl der im übrigen Ausland, vor allem in Jugoslawien, verurteilten Deutschen dürfte ebenfalls mehrere Tausend betragen.

Wenn sich auch unter den nicht in der Bundesrepublik Deutschland Verurteilten ein erheblicher Hundertsatz von Personen befinden dürfte, die wegen bloßer Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen oder militärischen Einheiten oder zu Unrecht bestraft wurden, so steht doch die Tatsache fest, daß etwa

80 000 Deutsche

wegen der Beschuldigung, Kriegsverbrechen oder nationalsozialistische Straftaten begangen zu haben, verurteilt worden sind.

Die bei den einzelnen Gruppen nationalsozialistischer Straftaten getroffenen Feststellungen (vgl.

oben EV) ergeben, daß ein großer Teil der Tatkomplexe vollständig aufgeklärt worden ist. Bei einzelnen Komplexen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß weitere Ermittlungen neue Belastungen ergeben. Auch hat sich gezeigt, daß in verschiedenen Archiven — vor allem im sowjetischen Machtbereich — noch Material vorhanden ist, das bis zum 8. Mai 1965 nicht restlos ausgewertet werden kann.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß noch unbekannt Taten von Bedeutung oder unbekannt Täter in maßgebenden Stellungen nach dem 8. Mai 1965 noch bekannt werden.

Auch durch die weitere Strafverfolgung kann allerdings nicht eine gerechte Ahndung aller NS-Straftaten entsprechend dem Unrechtsgehalt der Tat und der persönlichen Schuld des Täters gewährleistet werden. Denn einerseits wird mit zunehmendem zeitlichen Abstand von den Taten die Überführung der Schuldigen immer schwieriger und die Wahrscheinlichkeit von Freisprüchen, die das Rechtsgefühl nicht befriedigen, immer größer. Andererseits befindet sich eine Reihe von Hauptverantwortlichen nach Verbüßung verhältnismäßig kurzer Strafen oder Teilstrafen wieder auf freiem Fuß.

Bei dieser Sachlage erscheint die Erörterung der mit der Verfolgung von NS-Verbrechen zusammenhängenden Fragen im Deutschen Bundestag angebracht. Dabei dürfen die oben erwähnten Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden.

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag in seinem Bemühen unterstützen, unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze eine Möglichkeit zu schaffen, daß der Gerechtigkeit Genüge getan wird.

Bonn, den 24. Februar 1965

Dr. Bucher

Bundesminister der Justiz